

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2019/10162]

18 JUIN 2018. — Loi portant dispositions diverses en matière de droit civil et des dispositions en vue de promouvoir des formes alternatives de résolution des litiges. — Traduction allemande d'extraits

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande des articles 1 à 98, 118 et 137 à 153 de la loi du 18 juin 2018 portant dispositions diverses en matière de droit civil et des dispositions en vue de promouvoir des formes alternatives de résolution des litiges (*Moniteur belge* du 2 juillet 2018).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2019/10162]

18 JUNI 2018. — Wet houdende diverse bepalingen inzake burgerlijk recht en bepalingen met het oog op de bevordering van alternatieve vormen van geschillenoplossing. — Duitse vertaling van uittreksels

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de artikelen 1 tot 98, 118 en 137 tot 153 van de wet van 18 juni 2018 houdende diverse bepalingen inzake burgerlijk recht en bepalingen met het oog op de bevordering van alternatieve vormen van geschillenoplossing (*Belgisch Staatsblad* van 2 juli 2018).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2019/10162]

18. JUNI 2018 — Gesetz zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Zivilrecht und von Bestimmungen zur Förderung alternativer Formen der Streitfalllösung — Deutsche Übersetzung von Auszügen

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung der Artikel 1 bis 98, 118 und 137 bis 153 des Gesetzes vom 18. Juni 2018 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Zivilrecht und von Bestimmungen zur Förderung alternativer Formen der Streitfalllösung.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST JUSTIZ**18. JUNI 2018 - Gesetz zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Zivilrecht und von Bestimmungen zur Förderung alternativer Formen der Streitfalllösung**

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Abgeordnetenversammlung hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

TITEL 1 - *Allgemeine Bestimmung*

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

TITEL 2 - *Modernisierung des Personenstands***KAPITEL 1 - *Abänderungen des Zivilgesetzbuches***

Art. 2 - Der einleitende Titel des Zivilgesetzbuches wird wie folgt abgeändert:

1. Artikel 2 wird zu Artikel 1 unnummeriert.
2. Artikel 6 wird zu Artikel 2 unnummeriert.

Art. 3 - Buch 1 Titel 1 desselben Gesetzbuches wird wie folgt abgeändert:

1. Die Überschrift von Kapitel 1 wird gestrichen.
2. Artikel 7 wird zu Artikel 3 unnummeriert.
3. Artikel 8 wird zu Artikel 4 unnummeriert.
4. Artikel 11 wird zu Artikel 5 unnummeriert.
5. Die Überschriften der Abschnitte 1 und 2 von Kapitel 2 werden gestrichen.

Art. 4 - Buch 1 Titel 2 desselben Gesetzbuches, der die Artikel 34 bis 101 umfasst, wird wie folgt ersetzt:

"TITEL 2 - Personenstand

Kapitel 1 - Allgemeine Grundsätze des Personenstands

Abschnitt 1 - Ziele des Personenstands

Art. 6 - § 1 - Der Personenstand hat als Hauptziele:

- Rechtstatsachen und -handlungen festzustellen, durch die der Stand einer Person bestimmt oder geändert wird,
- Rechtssicherheit in Personenstandsangelegenheiten zu gewährleisten,
- den Nachweis des Stands einer Person anhand von Personenstandsurkunden zu gewährleisten und diesen Nachweis sorgfältig aufzubewahren.

§ 2 - Der Stand einer Person ergibt sich aus der Gesamtheit der Eigenschaften einer Person, die ihre Rechtsstellung in der Familie und in der Gesellschaft bestimmen und die sie, was Besitz und Ausübung bestimmter Rechte betrifft, von anderen Personen unterscheidet.

Abschnitt 2 - Standesbeamte

Art. 7 - Das Bürgermeister- und Schöffenkollegium ist für die Verwaltung des Personenstands zuständig.

Der Bürgermeister oder der zu diesem Zweck vom Kollegium bestellte Schöffe erfüllt die Aufgabe des Standesbeamten. Er sorgt insbesondere für die gewissenhafte Einhaltung aller Bestimmungen in Bezug auf die Personenstandsurkunden.

Bei Verhinderung des Standesbeamten wird dieser zeitweilig vom Bürgermeister, von einem Schöffen oder einem Ratsmitglied in der Reihenfolge ihrer Ernennung ersetzt.

Art. 8 - Wenn intrakommunale territoriale Organe gemäß Artikel 41 der Verfassung geschaffen werden, kann das Bürgermeister- und Schöffenkollegium in Abweichung von Artikel 7 einen oder mehrere Schöffen, die für ein oder mehrere intrakommunale territoriale Organe zuständig sind, mit der Aufgabe des Standesbeamten betrauen, wenn der Bürgermeister diese Aufgabe nicht erfüllt.

Art. 9 - Standesbeamte können einem oder mehreren Bediensteten der Gemeindeverwaltung eine besondere schriftliche Ermächtigung für alle Aufgaben in Bezug auf die Erstellung von Personenstandsurkunden, einschließlich der Ausstellung von Abschriften und Auszügen daraus, erteilen.

Diese Ermächtigung ist nicht für die Erstellung von Eheschließungsurkunden möglich.

Art. 10 - Konsularbeamte, die aufgrund des Konsulargesetzbuches für befugt erklärt werden, standesamtliche Aufgaben wahrzunehmen, sind befugt, das Amt des Standesbeamten in den durch das Konsulargesetzbuch festgelegten Bedingungen auszuüben.

Art. 11 - Die vom Minister der Landesverteidigung bestellten Offiziere beziehungsweise die hiermit beauftragte Behörde erstellen/erstellt gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzbuches die Sterbeurkunden von Personen belgischer Staatsangehörigkeit im Dienst der belgischen Streitkräfte und von Personalmitgliedern belgischer Staatsangehörigkeit der Landesverteidigung, deren Anwesenheit bei diesen Streitkräften erforderlich ist, wenn es bei militärischen Operationen außerhalb des belgischen Staatsgebietes unmöglich ist, eine Sterbeurkunde gemäß den Bestimmungen des Konsulargesetzbuches zu erstellen.

Art. 12 - Der Standesbeamte oder sein Beauftragter darf keine Personenstands-urkunden erstellen, die ihn selbst, seinen Ehegatten beziehungsweise seine Ehegattin, den gesetzlich mit ihm zusammenwohnenden Partner, seine Verwandten in aufsteigender und absteigender Linie oder seine Seitenverwandten bis zum zweiten Grad betreffen.

In diesem Fall findet Artikel 7 Absatz 3 Anwendung.

Art. 13 - Außer wenn das Gesetz es anders bestimmt, ist der zuständige Standesbeamte derjenige:

- des Orts, in dem der Betreffende, die Betreffenden oder einer von ihnen im Bevölkerungsregister, im Fremdenregister oder im Warteregister eingetragen ist; oder, in Ermangelung dessen,

- des aktuellen Wohnorts des Betreffenden, der Betreffenden oder eines von ihnen; oder, in Ermangelung dessen,

- von Brüssel.

Abschnitt 3 - Personenstands-urkunden

Art. 14 - Personenstands-urkunden sind authentische Urkunden.

Außer in den durch das Gesetz vorgesehenen Ausnahmefällen werden Personenstands-urkunden in entmaterialisierter Form in der Datenbank der Personenstands-urkunden (abgekürzt DPSU) erstellt.

Sie werden von einem qualifizierten Dienst für elektronische Archivierung aufbewahrt, der in Artikel I.18 Nr. 18 des Wirtschaftsgesetzbuches erwähnt ist und die Bedingungen von Buch 12 Titel 2 desselben Gesetzbuches erfüllt.

Ist es aufgrund außergewöhnlicher Umstände unmöglich, eine Urkunde in entmaterialisierter Form zu erstellen, erstellt der Standesbeamte ein Protokoll. Der Standesbeamte erstellt so bald wie möglich eine Urkunde in entmaterialisierter Form. Das Protokoll wird als Anlage in die DPSU aufgenommen. Auf Papier erstellte Protokolle werden vom Standesbeamten, der die Urkunde erstellt hat, bis zum Zeitpunkt der Übermittlung der Protokolle an das Allgemeine Staatsarchiv aufbewahrt.

Art. 15 - Anlagen werden nur zu Personenstands-urkunden, auf die sie sich beziehen, in die DPSU gefügt, wenn das Gesetz es ausdrücklich vermerkt und sofern sie nicht in einer anderen authentischen Quelle verfügbar sind.

Haben Parteien dem Standesbeamten Anlagen ausgehändigt, werden ihnen die Originale dieser Anlagen zurückgegeben.

Art. 16 - Standesbeamte vermerken in den von ihnen erstellten Urkunden nichts anderes als das, was die Parteien vor ihnen zu erklären haben und ihnen durch das Gesetz auferlegt wird.

Art. 17 - Personen, auf die sich die Urkunde bezieht oder die an deren Ausarbeitung mitwirken, müssen dem Standesbeamten alle Auskünfte mitteilen, die er zur Erstellung der Urkunde benötigt, sofern diese Auskünfte nicht in einer anderen authentischen Quelle verfügbar sind.

Art. 18 - § 1 - Standesbeamte unterzeichnen die von ihnen erstellten oder gemäß Abschnitt 6 geänderten Urkunden, außer wenn das Gesetz es anders bestimmt.

§ 2 - Unbeschadet des Artikels 1317 besteht die Unterschrift aus einer handschriftlichen Unterschrift oder einer qualifizierten elektronischen Signatur, wie in Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG erwähnt.

Art. 19 - Durch das Unterzeichnen der in Artikel 18 § 1 erwähnten Urkunden gewährleistet der Standesbeamte:

- korrekte Verknüpfung dieser Urkunden mit den Urkunden des Betreffenden oder, gegebenenfalls, seiner Nachkommen bis zum ersten Grad, auf die sich diese Urkunden beziehen, und

- Änderungen der Urkunden des Betreffenden oder, gegebenenfalls, seiner Nachkommen bis zum ersten Grad, auf die sich diese Urkunden beziehen,

außer wenn das Gesetz es anders bestimmt.

Personenstandsurkunden, durch die in Absatz 1 erwähnte Urkunden Änderungen erfahren, erscheinen in der DPSU.

Art. 20 - In Personenstandsurkunden wird nichts anhand von Abkürzungen angegeben.

Daten werden in Ziffern ausgedrückt.

Art. 21 - Interesse habende Parteien können sich bei allen Urkunden, außer bei Eheschließungsurkunden, durch einen mit einer authentischen Sondervollmacht versehenen Bevollmächtigten vertreten lassen.

Die Vollmacht wird als Anlage in die DPSU aufgenommen.

Art. 22 - Standesbeamte können Urkunden vorlesen. Urkunden werden in jedem Fall vorgelesen, wenn eine der erschienenen Parteien darum ersucht.

Abschnitt 4 - Beweiskraft von Personenstandsurkunden

Art. 23 - Nur Personenstandsurkunden gelten als Nachweis des Stands einer Person, außer wenn das Gesetz es anders bestimmt.

Nur in den Artikeln 14 Absatz 4, 47 und 57 erwähnte Protokolle gelten als Nachweis des Stands einer Person, solange auf der Grundlage dieser Protokolle keine Personenstands-urkunde erstellt wurde.

Art. 24 - Nach Inkrafttreten des Gesetzes vom 18. Juni 2018 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Zivilrecht und von Bestimmungen zur Förderung alternativer Formen der Streitfalllösung in die DPSU aufgenommene Urkunden sowie deren Abschriften und Auszüge daraus haben Beweiskraft bis zur Fälschungsbezeichnung.

Art. 25 - § 1 - Personenstandsurkunden, die auf der Grundlage von vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 18. Juni 2018 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Zivilrecht und von Bestimmungen zur Förderung alternativer Formen der Streitfalllösung auf Papier erstellten Urkunden in entmaterialisierter Form in die DPSU aufgenommen werden, haben Beweiskraft bis zum Gegenbeweis.

Ursprüngliche auf Papier erstellte Urkunden haben Beweiskraft bis zur Fälschungsbezeichnung.

Bei Unstimmigkeiten zwischen der ursprünglichen auf Papier erstellten Urkunde und derselben in entmaterialisierter Form in der DPSU aufgenommenen Urkunde hat die ursprüngliche auf Papier erstellte Urkunde Vorrang vor Letzterer.

§ 2 - Personenstandsurkunden, die auf der Grundlage von auf Papier erstellten Protokollen, die in den Artikeln 14 Absatz 4, 47 und 57 erwähnt sind, in entmaterialisierter Form in die DPSU aufgenommen werden, haben Beweiskraft bis zum Gegenbeweis.

Ursprüngliche auf Papier erstellte Protokolle, die in den Artikeln 14 Absatz 4, 47 und 57 erwähnt sind, haben Beweiskraft bis zur Fälschungsbezeichnung.

Art. 26 - Ist eine Personenstandsurkunde vernichtet worden oder verloren gegangen, kann die Urkunde gemäß Artikel 35 ersetzt werden.

Die Vernichtung oder der Verlust und der Inhalt der Urkunde können durch Schriftstücke, andere authentische Quellen oder Zeugen bewiesen werden.

Art. 27 - Jeder kann die die Personenstandsurkunde ersetzende Urkunde vor jeglicher ersuchenden Behörde beibringen, wenn er nachweist, dass es ihm noch immer unmöglich ist, die betreffende Personenstandsurkunde zu besorgen, sofern die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben nicht widerlegt wird.

Abschnitt 5 - Auszüge und Abschriften

Art. 28 - § 1 - Es können sowohl Abschriften von Personenstandsurkunden als auch Auszüge daraus ausgestellt werden.

§ 2 - In Auszügen werden aktuelle Angaben der Urkunde ohne Übersicht über den Stand der Person, auf die sich die Urkunde bezieht, vermerkt.

In Abschriften werden ursprüngliche Angaben der Urkunde und Übersicht über den Stand der Person, auf die sich die Urkunde bezieht, vermerkt.

In Abschriften wird gegebenenfalls die Grundlage für die Erstellung der Urkunde gemäß Artikel 41 § 1 Nr. 5 Buchstabe *a)* und *c)* vermerkt.

Art. 29 - § 1 - Jeder hat Anrecht auf eine Abschrift von Urkunden, die älter als hundert Jahre sind, oder einen Auszug daraus.

Die Person, auf die sich die Urkunde bezieht, ihr Ehegatte beziehungsweise ihre Ehegattin, der gesetzlich mit ihr zusammenwohnende Partner, ihr gesetzlicher Vertreter, ihre Verwandten in aufsteigender und absteigender Linie, ihre Erben, ihr Notar und ihr Rechtsanwalt haben Anrecht auf eine Abschrift von Urkunden, die weniger als hundert Jahre alt sind, oder einen Auszug daraus.

Für Urkunden, die in Anwendung von Titel 4/1 oder von Artikel 1385*quaterdecies* § 3 des Gerichtsgesetzbuches geändert werden, wird das Anrecht auf eine Abschrift auf die Person, auf die sich die Urkunde bezieht, ihren gesetzlichen Vertreter, ihre Erben, den Notar und den Rechtsanwalt dieser Personen beschränkt.

§ 2 - Auszüge und Abschriften werden vom Standesbeamten ausgestellt, an den die Anfrage gerichtet wird, oder elektronisch über die DPSU.

Auszüge und Abschriften werden bei der Ausstellung mit einem elektronischen Siegel versehen, das in Artikel 3 Nr. 27 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG erwähnt ist.

Der König bestimmt durch wen und auf welche Weise Abschriften von Urkunden, die älter als hundert Jahre alt sind, und Auszüge daraus ausgestellt werden können.

§ 3 - Auszüge und Abschriften, die dazu bestimmt sind, im Ausland verwendet zu werden, werden, sofern dies erforderlich ist, vom Minister der Auswärtigen Angelegenheiten oder von dem von ihm beauftragten Beamten legalisiert.

§ 4 - In Auszügen und Abschriften werden die in den zu diesem Zweck vom König festgelegten Mustern vorgesehenen Angaben vermerkt.

§ 5 - In Auszügen und Abschriften wird das Ausstellungsdatum vermerkt; sie werden durch das elektronische Siegel der DPSU authentifiziert.

Art. 30 - § 1 - Was Personenstandsurkunden betrifft, die vor Inkrafttreten des Gesetzes vom 18. Juni 2018 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Zivilrecht und von Bestimmungen zur Förderung alternativer Formen der Streitfalllösung erstellt wurden, erfolgt die Abschrift einer Urkunde in Form eines Ausdrucks der in entmaterialisierter Form in der

DPSU aufgenommenen ursprünglichen Urkunde mit den darauf angebrachten Randvermerken und den Metadaten der Änderungen der Urkunde nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

§ 2 - Was Personenstandsurkunden betrifft, die vor Inkrafttreten des Gesetzes vom 18. Juni 2018 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Zivilrecht und von Bestimmungen zur Förderung alternativer Formen der Streitfalllösung erstellt wurden, werden Auszüge daraus auf dieselbe Weise ausgestellt wie für nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erstellte Urkunden.

§ 3 - Werden die auf der Grundlage einer vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes [*sic, zu lesen ist: "des vorerwähnten Gesetzes"*] auf Papier erstellten Urkunde ausgestellten Auszüge oder Abschriften nicht angenommen oder werden sie hinsichtlich ihres Verwendungszwecks beanstandet, werden Auszüge oder Abschriften auf der Grundlage des auf Papier erstellten Registers zusammen mit Aktualisierungen der Urkunde in der DPSU ausgestellt.

Abschnitt 6 - Änderungen von Personenstandsurkunden infolge gerichtlicher Entscheidungen zur Berichtigung von Urkunden oder zur Änderung beziehungsweise Feststellung der Abstammung oder infolge von Berichtigungen von Schreibfehlern

Art. 31 - § 1 - Wenn eine formell rechtskräftig gewordene gerichtliche Entscheidung die Änderung einer oder mehrerer Personenstandsurkunden zur Folge hat und insofern hiervon keine in Kapitel 2 erwähnte Personenstandsurkunde erstellt werden kann, erstellt der zuständige Standesbeamte die geänderte(n) Urkunde(n).

Handelt es sich um eine belgische gerichtliche Entscheidung, übermittelt der Greffier dem zuständigen Standesbeamten unverzüglich die für die Änderung erforderlichen Angaben über die DPSU und nimmt die formell rechtskräftig gewordene gerichtliche Entscheidung als Anlage in die DPSU auf.

In der geänderten Urkunde wird Folgendes vermerkt:

1. Gerichtsbehörde, die die formell rechtskräftig gewordene gerichtliche Entscheidung verkündet hat, und Datum der Verkündung,

2. Art des Tenors der gerichtlichen Entscheidung, insbesondere ob es sich um Folgendes handelt:

- a) Anfechtung einer Abstammung und/oder Feststellung einer Abstammung,
- b) Berichtigung einer Urkunde,
- c) Änderung des Namens oder der Vornamen.

§ 2 - Der zuständige Standesbeamte, der eine oder mehrere Personenstandsurkunden gemäß Artikel 33 berichtigt, erstellt infolge der Berichtigung unverzüglich die geänderte(n) Urkunde(n).

In der geänderten Urkunde wird die Berichtigung der Urkunde vermerkt.

§ 3 - Der Standesbeamte unterzeichnet die geänderte(n) Urkunde(n).

Abschnitt 7 - Vermerke in Personenstandsunterlagen

Art. 32 - § 1 - Vermerke, die in den Artikeln 122 Absatz 4, 134 Absatz 4, 193^{ter} Absatz 3, 330/3 § 2 Absatz 3, 370/7 Absatz 2 und 370/8 Absatz 2 erwähnt sind, und Vermerke, die in den Artikeln 1275 § 2 Absatz 2 und 1303 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches, in Artikel 391^{octies} § 4 Absatz 2 des Strafgesetzbuches und in Artikel 79^{quater} § 4 Absatz 2 und § 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern erwähnt sind, werden unter der Verantwortung des in Artikel 73 § 1 [*sic, zu lesen ist: "Artikel 74 § 1"*] erwähnten geschäftsführenden Ausschusses vorgenommen und mit den Urkunden, auf die sie sich beziehen, verknüpft.

Vermerke werden mit einem elektronischen Siegel unterzeichnet, das in Artikel 3 Nr. 27 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG erwähnt ist.

§ 2 - Vermerke enthalten:

1. Angabe der in Artikel 41 § 1 Nr. 5 Buchstabe *a)* und *c)* erwähnten Grundlage,
2. Nummer der Urkunde, auf die der Vermerk sich bezieht,
3. bei Genehmigung zur Namensänderung: in Artikel 63 erwähnte Angaben,
4. bei Ehescheidung: in Artikel 64 erwähnte Angaben.

Abschnitt 8 - Berichtigungen von Personenstandsunterlagen

Unterabschnitt 1 - Berichtigungen durch Standesbeamte

Art. 33 - § 1 - Der zuständige Standesbeamte, der auf der Grundlage einer authentischen Urkunde oder amtlichen Bescheinigung einen Schreibfehler in einer Personenstandsurkunde feststellt, berichtigt diese Personenstandsurkunde.

Der Standesbeamte überprüft, ob die den Schreibfehler bestätigenden Urkunden in der DPSU verfügbar sind.

Sind die Urkunden nicht in der DPSU verfügbar, ersucht er, was Urkunden betrifft, die vor Inkrafttreten des Gesetzes vom 18. Juni 2018 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Zivilrecht und von Bestimmungen zur Förderung alternativer Formen der Streitfalllösung in Belgien erstellt oder in Belgien übertragen wurden, den Standesbeamten, der die Urkunde erstellt oder übertragen hat, die Urkunden in die DPSU aufzunehmen.

Falls der Standesbeamte nicht über amtliche Bescheinigungen verfügt, beantragt er diese selbst bei den zuständigen belgischen Instanzen oder Einrichtungen.

Erhält der Standesbeamte die Dokumente auf der Grundlage der vorhergehenden Absätze nicht, bringt die betreffende Person die Urkunden oder amtlichen Bescheinigungen, die den Schreibfehler bestätigen, selbst bei.

§ 2 - Der zuständige Standesbeamte erstellt infolge der Berichtigung die geänderte(n) Personenstandsurkunde(n).

Authentische Urkunden oder amtliche Bescheinigungen, auf deren Grundlage die Urkunde berichtigt wird, werden als Anlage in die DPSU aufgenommen.

Art. 34 - Schreibfehler beinhalten, dass ein Standesbeamter bei der Erstellung einer Personenstandsurkunde in dieser Urkunde irrtümlich eine Angabe aufgenommen hat, die nicht vollständig mit dem Vermerk dieser Angabe in authentischen Urkunden oder amtlichen Bescheinigungen, über die er zu diesem Zeitpunkt verfügte, übereinstimmt.

Unter Schreibfehlern versteht man:

- Orthographie- oder Tippfehler in Namen und Vornamen,
- Fehler in Bezug auf Datum, Ort oder Uhrzeit der in der Urkunde festgehaltenen Rechtstatsachen oder -handlungen.

Unterabschnitt 2 - Berichtigungen durch das Familiengericht

Art. 35 - § 1 - Wer Urkunden berichtigen oder fehlende Urkunden gemäß Artikel 27 ersetzen lassen möchte, kann zu diesem Zweck eine Antragschrift beim Familiengericht einreichen.

§ 2 - Der Greffier der Kammer, der die Sache zugewiesen wurde, übermittelt der Staatsanwaltschaft die Antragschrift. Nach Erhalt der Stellungnahme der Staatsanwaltschaft wird der Antragsteller vom Greffier per Gerichtsbrief vorgeladen, damit er zu der vom Kammervorsitzenden anberaumten Sitzung erscheint.

§ 3 - Der Greffier übermittelt dem zuständigen Standesbeamten unverzüglich die Angaben, die für die Erstellung der gemäß Abschnitt 6 geänderten Urkunde infolge der Berichtigung oder für die Erstellung der ersetzenden Urkunde erforderlich sind, über die DPSU und nimmt die formell rechtskräftig gewordene Entscheidung als Anlage in die DPSU auf.

Der zuständige Standesbeamte erstellt unverzüglich die infolge der Berichtigung geänderte(n) Personenstandsurkunde(n) oder die ersetzende Urkunde.

Abschnitt 9 - Verantwortung des und Kontrolle über den Standesbeamten

Art. 36 - Standesbeamte sind verantwortlich für die von ihnen erstellten, berichtigten oder geänderten Personenstandsunterlagen.

Art. 37 - Bei ernsthaften Zweifeln im Rahmen der Erstellung von Personenstandsunterlagen kann der Standesbeamte den Prokurator des Königs ersuchen, diesbezüglich eine Stellungnahme abzugeben.

Art. 38 - Unter Vorbehalt der Verantwortung des in Artikel 73 § 1 erwähnten operativen Verwalters und des in Artikel 73 § 2 erwähnten für die Verarbeitung personenbezogener Daten Verantwortlichen haftet der Standesbeamte zivilrechtlich für die Nichteinhaltung der im Rahmen seiner Funktion auferlegten Vorschriften, vorbehaltlich des Regresses gegen diejenigen, die ihn daran gehindert haben, diese Vorschriften auszuführen, wenn dazu ein Grund besteht.

Art. 39 - Jede unerlaubte Änderung und jede Fälschung in Personenstandsunterlagen geben Anlass zur Gewährung eines Schadenersatzes zu Gunsten der Parteien, unbeschadet der im Strafgesetzbuch festgelegten Strafen.

Art. 40 - Der Prokurator des Königs beim Gericht Erster Instanz des Gerichtsbezirks, dem die Gemeinde des Standesbeamten angehört, der die Urkunde erstellt hat, überprüft die Einhaltung der Bestimmungen in Bezug auf den Personenstand. Der Standesbeamte setzt ihn unverzüglich von jeglichem Fehler oder jeglicher Unregelmäßigkeit, die er feststellt, in Kenntnis.

Der Prokurator des Königs untersucht und verfolgt die vom Standesbeamten bei der Ausübung seiner Funktion begangenen Verstöße.

Das Kollegium der Generalprokuratoren kann Richtlinien zur Verdeutlichung der in Absatz 1 erwähnten Kontrollmodalitäten festlegen. Diese Richtlinien sind für alle Mitglieder der Staatsanwaltschaft verbindlich. Die Generalprokuratoren bei den Appellationshöfen sorgen für die Ausführung dieser Richtlinien innerhalb ihres Bereichs.

Kapitel 2 - Verschiedene Personenstandsunterlagen

Abschnitt 1 - Allgemeine Bestimmung

Art. 41 - § 1 - In Personenstandsunterlagen wird immer Folgendes vermerkt:

1. Name, Vorname und Unterschrift des Standesbeamten oder des gemäß Artikel 9 ermächtigten Bediensteten, der die Urkunde erstellt hat,

2. Datum der Erstellung der Urkunde,

3. Ort der Erstellung der Urkunde,

4. Nummer der Urkunde,

5. gegebenenfalls Angabe der Grundlage für die Erstellung der Urkunde, insbesondere:

a) gerichtliche Entscheidung sowie Gerichtsbehörde, Datum der Verkündung, Datum, an dem die Entscheidung formell rechtskräftig geworden ist, und Kennnummer dieser gerichtlichen Entscheidung,

b) in den Artikeln 14 Absatz 4, 47, 55 § 2 oder 57 erwähntes Protokoll,

c) in Artikel 370/4 § 1 oder Artikel 370/8 erwähnter Königlicher Erlass, dessen Datum und gegebenenfalls das Datum der Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt*,

d) ausländische Urkunde sowie Behörde, die sie erstellt hat, und Datum und Ort der Erstellung,

e) ausländische Gerichts- oder Verwaltungsentscheidung sowie ausländische Behörde, die die Entscheidung getroffen hat, Datum der Entscheidung und Datum ihres Wirksamwerdens.

Die Grundlage für die Erstellung der Urkunde wird als Anlage in die DPSU aufgenommen.

§ 2 - Personen, auf die sich die Urkunde bezieht, werden anhand der in Ausführung des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen vergebenen Erkennungsnummer oder, in deren Ermangelung, anhand der in Ausführung von Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Januar 1990 über die Errichtung und Organisation einer Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit vergebenen Erkennungsnummer identifiziert.

Die Erkennungsnummer ist nicht Teil der Personenstandsurkunde. Kapitel 1 Abschnitt 8 findet hierauf keine Anwendung.

§ 3 - In Personenstandsurkunden werden außerdem im vorliegenden Kapitel vorgesehene Angaben vermerkt.

Abschnitt 2 - Geburtsurkunden

Unterabschnitt 1 - Geburtsurkunde

Art. 42 - Die Notifizierung der Geburt samt ärztlichem Attest erfolgt spätestens am ersten Werktag nach dem Tag der Geburt an den Standesbeamten des Geburtsorts und zwar:

1. bei Geburten in einem Krankenhaus oder einer Pflegeeinrichtung: durch den Verantwortlichen der Einrichtung oder seinen Beauftragten,

2. in allen anderen Fällen: durch den Arzt, die Hebamme oder andere Personen, die bei der Geburt zugegen waren oder bei denen die Geburt stattgefunden hat.

Art. 43 - § 1 - Der Vater oder die Mitmutter und die Mutter oder einer von ihnen meldet die Geburt binnen fünfzehn Tagen nach dem Geburtstag vor dem Standesbeamten des

Geburtsorts an. Ist der letzte Tag dieser Frist ein Samstag, ein Sonntag oder ein gesetzlicher Feiertag, wird die Frist bis zum ersten darauffolgenden Werktag verlängert.

§ 2 - Ist keine Anmeldung gemäß § 1 erfolgt oder haben die Eltern dies unterlassen, erstellt der Standesbeamte die Geburtsurkunde auf der Grundlage der in Artikel 42 erwähnten Notifizierung.

§ 3 - Der König kann Bedingungen für eine elektronische Geburtsanmeldung festlegen.

§ 4 - Der Standesbeamte erstellt unverzüglich die Geburtsurkunde.

Art. 44 - In Geburtsurkunden wird Folgendes vermerkt:

1. Tag, Ort und Stunde der Geburt, Geschlecht, Name und Vornamen des Kindes, oder in den in den Artikeln 43 § 2 und 45 erwähnten Fällen, zum Zeitpunkt der Erstellung der Urkunde verfügbare Angaben,

2. Name, Vornamen, Geburtsdatum und -ort der Mutter und des Vaters, wenn die Abstammung väterlicherseits feststeht, oder der Mitmutter, wenn die Abstammung hinsichtlich Letzterer feststeht,

3. gegebenenfalls Nummer der Urkunde über die Anerkennung vor der Geburt oder Anerkennung durch den Vater oder die Mitmutter mit Angabe von:

a) Zustimmung der in Artikel 329*bis* erwähnten Personen,

b) Name und Vornamen des gesetzlichen Vertreters des Kindes, wenn er der Anerkennung zugestimmt hat,

c) Datum, Ort und Behörde, wo die Zustimmung erfolgt ist, oder Gerichtsbehörde, Datum und Kennnummer der formell rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung, in der die Zustimmung festgestellt wurde.

Unterabschnitt 2 - Geburtsurkunde von Findelkindern

Art. 45 - Wer ein neugeborenes Kind findet, setzt hiervon unverzüglich die öffentlichen Hilfsdienste in Kenntnis und teilt ihnen diesbezüglich alle zweckdienlichen Informationen mit.

Der Hilfsdienst meldet die Geburt des Findelkinds vor dem Standesbeamten an.

Der Standesbeamte erstellt die Geburtsurkunde. Das Protokoll der Polizei wird als Anlage in die DPSU aufgenommen.

Art. 46 - In der Geburtsurkunde werden in diesem Fall die in Artikel 44 Nr. 1 erwähnten Angaben vermerkt.

Unterabschnitt 3 - Geburtsurkunde bei Geburt an Bord eines Schiffes oder Luftfahrzeugs

Art. 47 - § 1 - Bei einer Geburt während einer Seereise an Bord eines Schiffes unter belgischer Flagge oder während des Flugs eines belgischen Luftfahrzeugs nimmt der Kapitän persönlich die Geburtsanmeldung von dem Vater oder der Mitmutter und der Mutter oder einem von ihnen oder, wenn dies nicht der Fall ist, von einer Person, die bei der Geburt zugegen war, entgegen. Das Neugeborene wird in die Passagierliste eingetragen. Der Kapitän erstellt so bald wie möglich und spätestens beim ersten Anlegen beziehungsweise Landen ein Protokoll über die Geburtsanmeldung, in dem die in Artikel 44 erwähnten Angaben vermerkt werden.

§ 2 - Liegt die nächste Anlege- beziehungsweise Landestelle in Belgien, übergibt der Kapitän dem nächstgelegenen Standesbeamten schnellstmöglich das Protokoll; Letzterer erstellt auf der Grundlage des Protokolls unverzüglich eine Geburtsurkunde. Das Protokoll wird als Anlage zu der Geburtsurkunde in die DPSU aufgenommen. Das auf Papier erstellte Protokoll wird vom Standesbeamten, der die Urkunde erstellt hat, bis zum Zeitpunkt der Übermittlung des Protokolls an das Allgemeine Staatsarchiv aufbewahrt.

§ 3 - Liegt die nächste Anlege- beziehungsweise Landestelle im Ausland, übermittelt der Kapitän das Protokoll schnellstmöglich der berufskonsularischen Vertretung, in deren Konsularbezirk sich der Hafen beziehungsweise die Landestelle befindet.

Unterabschnitt 4 - Gemeinsame Bestimmungen

Art. 48 - Für Kinder mit nicht eindeutigem Geschlecht kann das Geschlecht des Kindes von dem Vater oder der Mitmutter und der Mutter oder einem von ihnen binnen drei Monaten unter Vorlage eines ärztlichen Attests angegeben werden.

Art. 49 - Der Standesbeamte, der die Urkunde über die Geburt eines Kindes erstellt, dessen Abstammung hinsichtlich seiner Eltern nicht feststeht, oder der eine Personenstands-urkunde ändert infolge einer formell rechtskräftig gewordenen gerichtlichen Entscheidung, durch die einer Klage bezüglich der Anfechtung der Abstammung hinsichtlich der Eltern oder des einzigen Elternteils, in Bezug auf den die Abstammung feststeht, stattgegeben wird, notifiziert dem in Artikel 390 erwähnten Friedensrichter dies binnen drei Tagen auf elektronischem Weg über die DPSU.

Der Fälligkeitstag ist in der Frist einbegriffen. Ist dieser Tag jedoch ein Samstag, ein Sonntag oder ein gesetzlicher Feiertag, wird der Fälligkeitstag auf den ersten darauffolgenden Werktag verschoben.

Abschnitt 3 - Anerkennungsurkunden

Unterabschnitt 1 - Urkunde über die Anerkennung vor der Geburt

Art. 50 - In Urkunden über die Anerkennung vor der Geburt wird Folgendes vermerkt:

1. Name, Vornamen, Geburtsdatum und -ort der Mutter,
2. Name, Vornamen, Geburtsdatum und -ort und Eigenschaft des Anerkennenden,

3. Zustimmung der Mutter mit Angabe von Datum, Ort und Behörde, wo die Zustimmung erfolgt ist, oder Gerichtsbehörde, Datum und Kennnummer der formell rechtskräftig gewordenen gerichtlichen Entscheidung, in der die Zustimmung festgestellt wurde. Die gerichtliche Entscheidung wird als Anlage in die DPSU aufgenommen.

Unterabschnitt 2 - Anerkennungsurkunde

Art. 51 - In Anerkennungsurkunden wird Folgendes vermerkt:

1. Name, Vornamen, Geburtsdatum und -ort des Kindes,
2. Name, Vornamen, Geburtsdatum und -ort und gegebenenfalls Sterbetag und -ort des Elternteils, hinsichtlich dessen die Abstammung schon vor der Anerkennung feststand,
3. Name, Vornamen, Geburtsdatum und -ort und Eigenschaft des Anerkennenden,
4. gegebenenfalls Zustimmung der in Artikel 329*bis* erwähnten Personen oder formell rechtskräftig gewordene gerichtliche Entscheidung, in der die ersetzende Zustimmung oder die Ermächtigung zur Anerkennung festgestellt wurde mit Angabe von:
 - a) Name und Vornamen des gesetzlichen Vertreters des Kindes, wenn er der Anerkennung zugestimmt hat,
 - b) Datum, Ort und Behörde, wo die Zustimmung erfolgt ist, oder Gerichtsbehörde, Datum und Kennnummer der formell rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung, in der die ersetzende Zustimmung oder die Ermächtigung zur Anerkennung festgestellt wurde,
5. gegebenenfalls neuer Name und Erklärung über die Wahl des Namens durch den Vater oder die Mitmutter und die Mutter,
6. gegebenenfalls neuer Vorname,
7. gegebenenfalls Tatsache, dass die in Artikel 329*bis* § 3 erwähnten Personen nicht zugestimmt haben.

Abschnitt 4 - Urkunden über die Erklärung der Namenswahl

Art. 52 - In Urkunden über die Erklärung der Namenswahl wird Folgendes vermerkt:

1. Name, Vornamen, Geburtsdatum und -ort des Kindes oder der Kinder, auf das/die sich die Urkunde bezieht,
2. Name, Vornamen, Geburtsdatum und -ort der Mutter und des Vaters oder der Mitmutter,
3. Erklärung der Namenswahl durch die Eltern und neuer Name des Kindes oder der Kinder,
4. Rechtsgrundlage der Erklärung, auf deren Grundlage die Urkunde erstellt wird.

Abschnitt 5 - Urkunden über die Änderung der Registrierung des Geschlechts

Art. 53 - In Urkunden über die Änderung der Registrierung des Geschlechts wird Folgendes vermerkt:

- Name, Vornamen, Geburtsdatum und -ort des Betreffenden,
- neues Geschlecht des Betreffenden.

Abschnitt 6 - Eheschlussurkunden

Art. 54 - In Eheschlussurkunden wird Folgendes vermerkt:

1. Name, Vornamen, Geburtsdatum und -ort der Ehegatten,
2. Eheschlussdatum,
3. der von einem Ehegatten nach der Eheschlussung gemäß dem Recht des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er hat, gewählte Name,
4. gegebenenfalls Name, Vornamen, Geburtsdatum und -ort der Zeugen.

Abschnitt 7 - Sterbeurkunden

Unterabschnitt 1 - Sterbeurkunde

Art. 55 - § 1 - Der Standesbeamte des Sterbeortes erstellt unverzüglich eine Sterbeurkunde, sobald ihm ein Totenschein vorgelegt wird, der von einem Arzt erstellt wurde, der den Tod festgestellt hat.

§ 2 - Beim Tod einer unbekannt Person erstellt der Standesbeamte ein Protokoll, in dem alle Informationen vermerkt werden, die er über die verstorbene Person hat einholen können.

Das Protokoll wird als Anlage zu der Sterbeurkunde in die DPSU aufgenommen.

Art. 56 - In Sterbeurkunden wird Folgendes vermerkt:

1. Name, Vornamen, Geburtsdatum und -ort der verstorbenen Person, oder, wenn es sich um eine unbekannt Person handelt, zum Zeitpunkt der Erstellung der Urkunde verfügbare Angaben,
2. Ort, Tag und Stunde des Todes oder der Entdeckung des leblosen Körpers.

Unterabschnitt 2 - Sterbeurkunden bei einem Sterbefall an Bord eines Schiffes oder Luftfahrzeugs

Art. 57 - § 1 - Bei einem Sterbefall während einer Seereise an Bord eines Schiffes unter belgischer Flagge oder während des Flugs eines belgischen Luftfahrzeugs erstellt der

Kapitän schnellstmöglich und spätestens beim ersten Anlegen beziehungsweise Landen ein Protokoll, das die in Artikel 56 erwähnten Angaben vermerkt. Der Sterbefall wird in die Passagierliste eingetragen.

§ 2 - Liegt die nächste Anlege- beziehungsweise Landestelle in Belgien, übergibt der Kapitän dem nächstgelegenen Standesbeamten schnellstmöglich das Protokoll; Letzterer erstellt auf der Grundlage des Protokolls unverzüglich eine Sterbeurkunde. Das Protokoll wird als Anlage aufgenommen. Das auf Papier erstellte Protokoll wird vom Standesbeamten, der die Urkunde erstellt hat, bis zum Zeitpunkt der Übermittlung des Protokolls an das Allgemeine Staatsarchiv aufbewahrt.

§ 3 - Liegt die nächste Anlege- beziehungsweise Landestelle im Ausland, übermittelt der Kapitän das Protokoll schnellstmöglich der berufskonsularischen Vertretung, in deren Konsularbezirk sich der Hafen beziehungsweise die Landestelle befindet.

Unterabschnitt 3 - Urkunde über ein lebloses Kind

Art. 58 - Ist ein Kind zum Zeitpunkt der Feststellung der Geburt durch einen Arzt oder durch eine Hebamme verstorben, erstellt der Standesbeamte auf der Grundlage des ärztlichen Attestes eine Urkunde über ein lebloses Kind.

Art. 59 - In Urkunden über leblose Kinder wird Folgendes vermerkt:

1. Tag, Ort und Stunde der Entbindung und Geschlecht des Kindes,
2. Vornamen des Kindes, wenn darum ersucht wird,
3. Name, Vornamen, Geburtsdatum und -ort der Mutter,
4. Name, Vornamen, Geburtsdatum und -ort des Vaters oder der Mitmutter, der/die mit der Mutter verheiratet ist oder eine Anerkennung vor der Geburt vorgenommen hat; auf sein/ihr Ersuchen hin und mit der Zustimmung der Mutter können Name und Vornamen des Vaters oder der Mitmutter, der/die nicht mit der Mutter verheiratet ist und das gezeugte Kind nicht anerkannt hat, ebenfalls vermerkt werden.

Unterabschnitt 4 - Gemeinsame Bestimmung

Art. 60 - Der Standesbeamte, der eine Sterbeurkunde des einzigen Elternteils oder Adoptivelternteils eines Minderjährigen oder einer Person, die als Vormund eines Minderjährigen aufgetreten ist, erstellt hat, notifiziert dem in Artikel 390 erwähnten Friedensrichter dies binnen drei Tagen elektronisch über die DPSU.

Der Standesbeamte, der eine Sterbeurkunde erstellt, notifiziert dem in Artikel 628 Nr. 3 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Friedensrichter dies binnen drei Tagen elektronisch über die DPSU, wenn der Verstorbene eine aufgrund von Artikel 492/1 geschützte Person oder ihr Betreuer war.

Der Fälligkeitstag ist in der Frist einbegriffen. Ist dieser Tag jedoch ein Samstag, ein Sonntag oder ein gesetzlicher Feiertag, wird der Fälligkeitstag auf den ersten darauffolgenden Werktag verschoben.

Abschnitt 8 - Verschollenheitsurkunden

Art. 61 - In Verschollenheitsurkunden werden Name, Vornamen, Geburtsdatum und -ort des Verschollenen vermerkt.

Abschnitt 9 - Vornamensänderungsurkunden

Art. 62 - In Vornamensänderungsurkunden wird Folgendes vermerkt:

1. Name, Vorname(n), Geburtsdatum und -ort des Betreffenden,
2. neuer Vorname beziehungsweise neue Vornamen des Betreffenden.

Abschnitt 10 - Namensänderungsurkunden

Art. 63 - In Namensänderungsurkunden wird Folgendes vermerkt:

1. Datum des Ersuchens,
2. Name und Vornamen des Betreffenden,
3. neuer Name des Betreffenden.

Abschnitt 11 - Ehescheidungsurkunden

Art. 64 - In Ehescheidungsurkunden wird Folgendes vermerkt:

1. Nummer der Eheschließungsurkunde,
2. Name und Vornamen der geschiedenen Personen.

Abschnitt 12 - Adoptionsurkunden

Art. 65 - In Adoptionsurkunden wird Folgendes vermerkt:

1. Name, Vornamen, Geburtsdatum und -ort der Adoptierenden,
2. Name, Vornamen, Geburtsdatum und -ort des Adoptierten,
3. neuer Name und gegebenenfalls neuer Vorname des Adoptierten nach Adoption,
4. Form der Adoption: einfache Adoption oder Volladoption,
5. gegebenenfalls Datum der Anerkennung der ausländischen Adoption durch die föderale Zentralbehörde.

Abschnitt 13 - Urkunden über den Widerruf oder die Revision der Adoption, die erneute Änderung der Registrierung des Geschlechts oder die Nichtigkeitserklärung

Art. 66 - In Urkunden über den Widerruf oder die Revision der Adoption, die erneute Änderung der Registrierung des Geschlechts oder die Nichtigkeitserklärung wird Folgendes vermerkt:

1. Nummer der Urkunde, auf die sie sich bezieht,
2. Art des Tenors der gerichtlichen Entscheidung, insbesondere ob es sich um Folgendes handelt:
 - Widerruf oder Revision einer Adoption,
 - erneute Änderung der Registrierung des Geschlechts,
 - Nichtigkeitserklärung einer Änderung der Registrierung des Geschlechts,
 - Nichtigkeitserklärung einer vollständigen Urkunde,
 - Nichtigkeitserklärung einer vollständigen Urkunde infolge einer aufgrund von Artikel 463 des Strafprozessgesetzbuches getroffenen Entscheidung.

Abschnitt 14 - Staatsangehörigkeitsurkunden

Art. 67 - § 1 - In Staatsangehörigkeitsurkunden, die in den Artikeln 15 und 22 § 4 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit erwähnt sind, wird Folgendes vermerkt:

1. Name, Vornamen, Geburtsdatum und -ort der Person, auf die sich die Urkunde bezieht,
2. Rechtsgrundlage für die Erklärung, auf deren Grundlage die Urkunde erstellt wurde,
3. bei Zuerkennung der Staatsangehörigkeit aufgrund der Artikel 8 § 1 Nr. 2 Buchstabe *b*), 9 Nr. 2 Buchstabe *b*) und 11*bis* des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit: Name, Vornamen, Geburtsdatum und -ort des oder der Erklärenden.

§ 2 - In Urkunden über die Aberkennung der belgischen Staatsangehörigkeit werden Name, Vornamen, Geburtsdatum und -ort der Person, auf die sich die Urkunde bezieht, vermerkt.

Abschnitt 15 - Auf der Grundlage ausländischer Urkunden erstellte Urkunden

Art. 68 - § 1 - Jeder Belgier oder sein gesetzlicher Vertreter kann den Standesbeamten ersuchen, eine im vorliegenden Kapitel erwähnte Personenstandsurkunde auf der Grundlage einer ausländischen Personenstandsurkunde, die diesen Belgier betrifft, zu erstellen.

Der Betreffende richtet das Ersuchen an den Standesbeamten des Orts, in dem er im Bevölkerungsregister, im Fremdenregister oder im Warteregister eingetragen ist, oder, in

Ermangelung dessen, an den Standesbeamten des Orts seiner letzten Eintragung in einem dieser Register oder, in Ermangelung dessen, an den Standesbeamten von Brüssel.

Der Prokurator des Königs kann ebenfalls darum ersuchen.

§ 2 - Der Standesbeamte erstellt eine in § 1 erwähnte Urkunde, wenn ihm bei der Erstellung einer Personenstandsurkunde eine ausländische Personenstandsurkunde vorgelegt wird.

Art. 69 - § 1 - In einer auf der Grundlage einer ausländischen Urkunde erstellten Personenstandsurkunde werden ausschließlich die in vorliegendem Kapitel vorgesehenen Angaben vermerkt.

Gegebenenfalls werden in dieser Urkunde die Angaben der ausländischen Urkunde vermerkt, die gemäß Kapitel 1 Abschnitt 8 Unterabschnitt 1 berichtigt wurden.

§ 2 - Eine Abschrift der ausländischen Urkunde und gegebenenfalls ihre von einem vereidigten Übersetzer erstellte Übersetzung werden als Anlage in die DPSU aufgenommen.

Abschnitt 16 - Auf der Grundlage ausländischer Gerichts- oder Verwaltungsentscheidungen erstellte Urkunden

Art. 70 - Der Standesbeamte erstellt eine im vorliegenden Kapitel erwähnte Personenstandsurkunde auf der Grundlage einer formell rechtskräftig gewordenen ausländischen gerichtlichen Entscheidung oder einer endgültigen ausländischen Verwaltungsentscheidung, insofern diese Entscheidung eine Änderung des Stands der Person mit sich bringt und der Stand nicht gemäß Kapitel 1 Abschnitt 6 in einer Personenstandsurkunde geändert werden kann.

Eine Abschrift der ausländischen gerichtlichen Entscheidung oder der ausländischen Verwaltungsentscheidung und gegebenenfalls die von einem vereidigten Übersetzer erstellte Übersetzung werden als Anlage in die DPSU aufgenommen.

Kapitel 3 - Datenbank der Personenstandsurkunden

Abschnitt 1 - Allgemeine Bestimmungen

Art. 71 - In die DPSU wird Folgendes aufgenommen:

1. in entmaterialisierter Form erstellte Personenstandsurkunden, Änderungen von Personenstandsurkunden, Vermerke in den Personenstandsurkunden und durch Gesetz vorgeschriebene Anlagen, sofern sie nicht in einer anderen authentischen Quelle verfügbar sind,

2. administrative Aktualisierungen der Personenstandsurkunden seit Inkrafttreten des Gesetzes vom 18. Juni 2018 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Zivilrecht und von Bestimmungen zur Förderung alternativer Formen der Streitfalllösung,

3. Metadaten und entmaterialisierte Abschriften der durch Gemeinden oder belgische Konsulate aufgenommenen Personenstandsurkunden, die vor Inkrafttreten des Gesetzes vom

18. Juni 2018 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Zivilrecht und von Bestimmungen zur Förderung alternativer Formen der Streitfalllösung in Papierform erstellt wurden,

4. Metadaten und entmaterialisierte Abschriften der in Anwendung von Artikel 31 des Gesetzbuches über das internationale Privatrecht registrierten, verweigerten oder anerkannten ausländischen Urkunden und gerichtlichen Entscheidungen über den Personenstand.

Die DPSU gilt als authentische Quelle für alle Urkunden, die nach Inkrafttreten des Gesetzes vom 18. Juni 2018 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Zivilrecht und von Bestimmungen zur Förderung alternativer Formen der Streitfalllösung erstellt werden, und für darin enthaltene Angaben.

Art. 72 - Die DPSU dient dazu:

1. Standesbeamte und konsularische Vertreter bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufträge in Sachen Erstellung und Aktualisierung von Personenstandsunterlagen und -registern zu unterstützen,

2. als authentische Quelle Speicherung, Aufbewahrung und Zurverfügungstellung aller in der DPSU aufgenommenen Personenstandsunterlagen zu gewährleisten, ohne dass die gesetzlichen Aufgaben des Nationalregisters als authentische Quelle für Erkennungsdaten der natürlichen Personen beeinträchtigt werden,

3. Bürgern eine Dienstleistung zu garantieren, und zwar unabhängig davon, wo sie sind,

4. Verwaltungsverfahren durch verbindliche Weiterverwendung in der DPSU verfügbarer Urkunden und Angaben zu vereinfachen,

5. Unterstützung des gerichtlichen Standes bei der Erfüllung seiner Aufträge,

6. eine zentrale und einheitliche Kontrolle über Erstellung und Aufbewahrung von Urkunden sowie über Ausstellung von Abschriften und Auszügen daraus zu gewährleisten,

7. Anwendung internationaler Verträge und Abkommen in Personenstandsangelegenheiten zu ermöglichen,

8. Erstellung globaler und anonymer Statistiken in Bezug auf den Personenstand zu ermöglichen,

9. Aufbewahrung von Personenstandsunterlagen bis zum Zeitpunkt ihrer Übermittlung an das Allgemeine Staatsarchiv zu garantieren,

10. eine gleichzeitige Aktualisierung der Angaben des Nationalregisters auf der Grundlage der in der DPSU aufgenommenen Angaben zu gewährleisten.

Abschnitt 2 - Verwaltung der DPSU

Art. 73 - § 1 - Die DPSU wird im Auftrag des Föderalen Öffentlichen Dienstes Justiz beim Föderalen Öffentlichen Dienst Inneres geschaffen, der für deren operative Verwaltung verantwortlich ist, unbeschadet der Zuständigkeit des Ministers der Justiz in Personenstandsangelegenheiten.

§ 2 - Der Föderale Öffentliche Dienst Justiz ist der für die Verarbeitung von Daten in der DPSU Verantwortliche, im Sinne von Artikel 1 § 4 des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten.

Art. 74 - § 1 - Die DPSU wird durch den geschäftsführenden Ausschuss DPSU, nachstehend "geschäftsführender Ausschuss" genannt, verwaltet.

§ 2 - Der geschäftsführende Ausschuss sorgt für Organisation und Verwaltung der DPSU und bestimmt erforderliche Maßnahmen, um Unabänderlichkeit, Vertraulichkeit und Aufbewahrung in der DPSU enthaltener Personenstandsurkunden zu gewährleisten.

§ 3 - Der geschäftsführende Ausschuss setzt sich zusammen aus:

1. neun Vertretern der Gemeindebehörden,
2. zwei Vertretern des Föderalen Öffentlichen Dienstes Justiz,
3. einem Vertreter des Kollegiums der Staatsanwaltschaft,
4. einem Vertreter des Kollegiums der Gerichtshöfe und Gerichte,
5. zwei Vertretern des Föderalen Öffentlichen Dienstes Inneres,
6. einem Vertreter des Föderalen Öffentlichen Dienstes Auswärtige Angelegenheiten,
7. einem Vertreter des Allgemeinen Staatsarchivs.

§ 4 - Ein Vertreter der Gemeindebehörden führt den Vorsitz des geschäftsführenden Ausschusses.

§ 5 - Der König legt Modalitäten der Zusammensetzung und Arbeitsweise des geschäftsführenden Ausschusses fest.

Art. 75 - Der Föderale Öffentliche Dienst Justiz bestellt einen Datenschutzbeauftragten für personenbezogene Daten und Informationen, die im Rahmen des vorliegenden Gesetzes [*sic, zu lesen ist: "vorliegenden Gesetzbuches"*] verarbeitet werden.

Dieser ist insbesondere damit beauftragt:

1. fachkundige Stellungnahmen in Bezug auf Schutz des Privatlebens, auf Sicherung von personenbezogenen Daten und Informationen und auf ihre Verarbeitung abzugeben,

2. den Föderalen Öffentlichen Dienst Justiz über den geschäftsführenden Ausschuss über Verpflichtungen im Rahmen des vorliegenden Gesetzes [*sic, zu lesen ist: "vorliegenden Gesetzbuches"*] und im allgemeinen Rahmen des Datenschutzes und des Schutzes des Privatlebens zu informieren und zu beraten,

3. eine Politik im Bereich Sicherung und Schutz des Privatlebens auszuarbeiten, umzusetzen, zu aktualisieren und zu kontrollieren,

4. eine Kontaktstelle für die Datenschutzbehörde zu schaffen,

5. andere Aufträge im Bereich Schutz des Privatlebens und Datensicherung, die vom König nach Stellungnahme der Datenschutzbehörde festgelegt werden, auszuführen.

Bei der Ausführung seiner Aufträge handelt der Datenschutzbeauftragte vollkommen unabhängig. Er berichtet unmittelbar dem geschäftsführenden Ausschuss, der dies dem Föderalen Öffentlichen Dienst Justiz zur Kenntnis bringt.

Der König kann nach Stellungnahme der Datenschutzbehörde nähere Regeln festlegen, gemäß denen der Datenschutzbeauftragte seine Aufträge ausführt.

Art. 76 - Die in Artikel 71 erwähnten Daten werden bis zum Zeitpunkt ihrer Übermittlung an das Allgemeine Staatsarchiv aufbewahrt.

Der König legt nach Stellungnahme des geschäftsführenden Ausschusses nähere Regeln für diese Übermittlung fest.

Art. 77 - Der König legt nach Stellungnahme des geschäftsführenden Ausschusses und der Datenschutzbehörde zusätzliche Regeln für Organisation und Arbeitsweise der DPSU fest.

Abschnitt 3 - Zugang zur DPSU

Art. 78 - Nachstehende Personen, Behörden oder Einrichtungen können Daten der DPSU mitgeteilt bekommen oder unmittelbar darauf Zugriff haben:

1. Personen, auf die sich die Urkunde bezieht, für Urkunden, die sie betreffen, oder ihr Rechtsanwalt,

2. Standesbeamte und durch sie ermächtigte Beamte im Rahmen der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufträge,

3. konsularische Vertreter im Rahmen der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufträge,

4. Magistrate der Gerichte und deren Greffiers bei der Ausübung ihres Amtes,

5. Beamte des Dienstes Namensänderung, der föderalen Zentralbehörde für Adoption und der Zentralbehörde für Personenstand des Föderalen Öffentlichen Dienstes Justiz im Rahmen der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufträge,

6. Notare bei der Ausübung ihres Amtes,

7. Staatsanwaltschaften bei der Ausübung ihres Amts,

8. öffentliche Behörden, Einrichtungen öffentlichen Interesses und gemeinnützige Einrichtungen, insofern das Vorlegen von Daten aus Personenstandsurkunden bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufträge erforderlich ist.

In Absatz 1 Nr. 2 bis 5 erwähnte Personen, Behörden oder Einrichtungen verfügen sowohl über Lese- als auch über Schreibrechte in der DPSU. In Absatz 1 Nr. 1, 6, 7 und 8 erwähnte Personen, Behörden oder Einrichtungen verfügen nur über Leserechte in Bezug auf in der DPSU enthaltene Daten. Der König legt Modalitäten für den Zugang dieser Behörden, Einrichtungen und Personen fest.

Änderungen der Registrierung des Geschlechts in Urkunden, die in Anwendung von Titel 4/1 oder in Anwendung von Artikel 1385*quaterdecies* § 3 des Gerichtsgesetzbuches geändert wurden, können nur von in Absatz 1 Nr. 4 bis 8 erwähnten Personen, Behörden und Einrichtungen eingesehen werden, sofern nachgewiesen wird, dass diese Einsichtnahme aus Gründen in Bezug auf den Stand der Person erforderlich ist.

Art. 79 - Der König legt nach Stellungnahme der Datenschutzbehörde die Weise fest, wie Personenstandsurkunden zu genealogischen, historischen oder anderen wissenschaftlichen Zwecken eingesehen werden können.

Art. 80 - Der König kann auf Vorschlag des geschäftsführenden Ausschusses und nach Stellungnahme der Datenschutzbehörde andere Kategorien von Personen, Behörden oder Einrichtungen benennen, die unter den von Ihm festgelegten Bedingungen Zugang zur DPSU haben können.

Art. 81 - Behörden, Einrichtungen und Personen, die ermächtigt sind, auf Daten der DPSU zuzugreifen, mit Ausnahme der in Artikel 78 Absatz 1 Nr. 1 erwähnten Personen, dürfen betreffende Daten nicht mehr über den Betreffenden, eine lokale Verwaltung oder gleich welchen anderen Weg erfragen.

Art. 82 - § 1 - Interessehabende und Benutzer der DPSU können beim Sekretariat des geschäftsführenden Ausschusses die Berichtigung eines fehlerhaften Vermerks in einer Eintragung oder Änderung in der DPSU sowie die Berichtigung der unter Verstoß gegen vorliegendes Gesetz [*sic, zu lesen ist: "vorliegendes Gesetzbuch"*] oder seiner Ausführungserlasse angenommenen Eintragungen oder Änderungen beantragen. Die DPSU notifiziert dem zuständigen Standesbeamten den Berichtigungsantrag. Der Standesbeamte berichtigt gegebenenfalls Vermerk, Eintragung oder Abänderung gemäß Kapitel 1 Abschnitt 8.

§ 2 - Behörden und Einrichtungen, die Zugriff auf Daten der DPSU haben, sind verpflichtet, sobald sie entweder fehlerhafte Daten beziehungsweise das Fehlen von Daten in der DPSU feststellen oder feststellen, dass eine Eintragung beziehungsweise Änderung nicht erfolgt ist, das Sekretariat des geschäftsführenden Ausschusses davon in Kenntnis zu setzen.

Art. 83 - Wer in gleich welcher Eigenschaft an der Sammlung, Verarbeitung oder Übermittlung der in Artikel 71 erwähnten Daten teilnimmt oder Kenntnis dieser Daten hat, ist verpflichtet, deren Vertraulichkeit zu wahren.

Artikel 458 des Strafgesetzbuches ist auf sie anwendbar."

Art. 5 - Artikel 121 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 9. Mai 2007, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 121 - § 1 - Der Tenor der Entscheidung zur Erklärung der Verschollenheit enthält die in Artikel 56 vorgesehenen Angaben; gegebenenfalls wird im Tenor festgestellt, dass der Vermerk einiger dieser Angaben unmöglich ist.

Auf Antrag des Prokurators des Königs übermittelt der Greffier dem zuständigen Standesbeamten infolge der formell rechtskräftig gewordenen Entscheidung zur Erklärung der Verschollenheit unverzüglich die für die Erstellung der Verschollenheitsurkunde erforderlichen Angaben über die DPSU.

Der Standesbeamte des Orts, in dem der Verschollene in Belgien zuletzt im Bevölkerungsregister, im Fremdenregister oder im Warteregister eingetragen war, oder, in Ermangelung dessen, der Standesbeamte von Brüssel erstellt infolge der gerichtlichen Entscheidung unverzüglich die Verschollenheitsurkunde.

§ 2 - Die Entscheidung zur Erklärung der Verschollenheit zieht ab dem Datum der Erstellung der Verschollenheitsurkunde alle Wirkungen des Todes nach sich."

Art. 6 - Artikel 122 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 9. Mai 2007 und abgeändert durch das Gesetz vom 30. Juli 2013, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter "anschließend wird Artikel 121 § 2 Absatz 3 angewandt" durch die Wörter "die Verschollenheitsurkunde kann anschließend gemäß Artikel 35 berichtigt werden" ersetzt.

2. In Absatz 2 werden die Wörter "wird Artikel 121 § 2 Absatz 3 angewandt" durch die Wörter "kann die Verschollenheitsurkunde gemäß Artikel 35 berichtigt werden" ersetzt.

3. Der Artikel wird durch zwei Absätze mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"In den in Absatz 1 und 2 erwähnten Fällen leitet der Greffier der DPSU unverzüglich die Angaben des Urteils oder des Entscheids weiter mit Vermerk des Datums, an dem die Entscheidung formell rechtskräftig geworden ist.

Die DPSU erstellt auf der Grundlage dieser Angaben einen Vermerk und verknüpft ihn mit der Verschollenheitsurkunde."

Art. 7 - In Artikel 131 Absatz 2 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 9. Mai 2007, werden die Wörter "Artikel 79" durch die Wörter "Artikel 56" ersetzt.

Art. 8 - Artikel 132 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 9. Mai 2007, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 132 - Auf Antrag des Prokurators des Königs übermittelt der Greffier dem zuständigen Standesbeamten infolge der formell rechtskräftig gewordenen gerichtlichen Entscheidung zur Erklärung der Verschollenheit unverzüglich die für die Erstellung der Sterbeurkunde erforderlichen Angaben über die DPSU.

Der Standesbeamte des Orts, in dem der Verstorbene in Belgien zuletzt im Bevölkerungsregister, im Fremdenregister oder im Warteregister eingetragen war, oder, in Ermangelung dessen, der Standesbeamte von Brüssel erstellt infolge der gerichtlichen Entscheidung unverzüglich die Sterbeurkunde.

Im Falle eines Kollektivurteils wird eine Sterbeurkunde für jeden Betreffenden erstellt."

Art. 9 - In Artikel 133 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 9. Mai 2007, werden die Absätze 1 bis 3 aufgehoben.

Art. 10 - Artikel 134 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 9. Mai 2007, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 134 - Kehrt die gerichtlich für tot erklärte Person zurück, kann sie gegen das vom Familiengericht ausgesprochene Urteil über die Todeserklärung Dritteinspruch einlegen; die Sterbeurkunde kann anschließend gemäß Artikel 35 berichtigt werden.

Wenn nach dem Datum, an dem die Entscheidung zur Erklärung der Verschollenheit formell rechtskräftig geworden ist, nachgewiesen wird, dass die gerichtlich für tot erklärte Person noch lebt, kann die Sterbeurkunde gemäß Artikel 35 berichtigt werden.

In den in Absatz 1 und 2 erwähnten Fällen leitet der Greffier der DPSU unverzüglich die Angaben des Urteils oder des Entscheids weiter mit Vermerk des Datums, an dem die Entscheidung formell rechtskräftig geworden ist.

Die DPSU erstellt auf der Grundlage dieser Angaben einen Vermerk und verknüpft ihn mit der Sterbeurkunde.

Das Berichtigungsurteil wird gemäß Artikel 119 in der vom Gericht festgelegten Frist auszugsweise veröffentlicht.

Kehrt die gerichtlich für tot erklärte Person zurück, wird Artikel 124 angewandt."

Art. 11 - In Buch 1 desselben Gesetzbuches wird ein Titel 4/1 mit der Überschrift "Änderungen der Registrierung des Geschlechts" eingefügt.

Art. 12 - In Titel 4/1 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch Artikel 11, wird ein Artikel 135/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 135/1 - § 1 - Jeder volljährige oder für mündig erklärte minderjährige Belgier oder jeder in den Bevölkerungsregistern eingetragene Ausländer, der davon überzeugt ist, dass das in seiner Geburtsurkunde angegebene Geschlecht seiner innerlich erlebten Geschlechtsidentität nicht entspricht, kann dem Standesbeamten eine Meldung von dieser Überzeugung machen.

§ 2 - Die Meldung wird beim zuständigen Standesbeamten gemacht.

Bei der Meldung gibt ein Belgier, der nicht in den Bevölkerungsregistern eingetragen ist, dem Standesbeamten die Adresse an, an die ihm die Weigerung, die Urkunde über die Änderung der Registrierung des Geschlechts zu erstellen, übermittelt werden kann.

§ 3 - Bei der Meldung händigt der Betreffende dem Standesbeamten eine von ihm unterzeichnete Erklärung aus, in der er angibt, dass er bereits seit langem davon überzeugt ist, dass das in seiner Geburtsurkunde angegebene Geschlecht seiner innerlich erlebten Geschlechtsidentität nicht entspricht und dass er die administrativen und juristischen Folgen einer Änderung der Registrierung des Geschlechts in seiner Geburtsurkunde wünscht.

Der Standesbeamte weist den Betreffenden auf die - im Prinzip - Unwiderruflichkeit der Änderung der Registrierung des Geschlechts in der Geburtsurkunde hin, informiert ihn über den weiteren Verlauf des Verfahrens und dessen administrative und juristische Folgen und stellt ihm die in Absatz 5 erwähnte Informationsbroschüre sowie Kontaktinformationen von Organisationen für Transgender zur Verfügung.

Der Standesbeamte nimmt diese Erklärung zur Kenntnis und stellt dem Betreffenden eine Empfangsbestätigung aus.

Der Standesbeamte, der die Erklärung zur Kenntnis nimmt, setzt den Prokurator des Königs beim Gericht Erster Instanz binnen drei Tagen davon in Kenntnis. Der Prokurator des Königs stellt unverzüglich eine Empfangsbestätigung aus.

Der König erstellt eine Informationsbroschüre.

§ 4 - Der Prokurator des Königs kann binnen drei Monaten ab dem Datum der Empfangsbestätigung eine negative Stellungnahme aufgrund eines Verstoßes gegen die öffentliche Ordnung abgeben.

In Ermangelung einer negativen Stellungnahme oder bei Übermittlung einer Bescheinigung, dass keine negative Stellungnahme vor Ablauf der Frist von drei Monaten abgegeben worden ist, gilt die Stellungnahme als günstig.

§ 5 - Frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Ausstellung der Empfangsbestätigung wird der Betreffende ein zweites Mal bei dem Standesbeamten, bei dem die Meldung gemacht worden ist, vorstellig.

Der Betreffende übergibt dem Standesbeamten eine unterzeichnete Erklärung, in der er angibt:

1. dass er noch immer davon überzeugt ist, dass das in seiner Geburtsurkunde angegebene Geschlecht seiner innerlich erlebten Geschlechtsidentität nicht entspricht,

2. dass er sich der administrativen und juristischen Folgen bewusst ist, die eine Änderung der Registrierung des Geschlechts in der Geburtsurkunde mit sich bringt,

3. dass er sich der - im Prinzip - Unwiderruflichkeit der Änderung der Registrierung des Geschlechts in der Geburtsurkunde bewusst ist.

In Ermangelung einer negativen Stellungnahme des Prokurators des Königs kann der Standesbeamte die Urkunde über die Änderung der Registrierung des Geschlechts erstellen und sie mit den anderen Personenstandsunterlagen des Betreffenden, in denen sein Geschlecht angegeben wird, verknüpfen.

Bei einer negativen Stellungnahme des Prokurators des Königs weigert der Standesbeamte sich, die Urkunde über die Änderung der Registrierung des Geschlechts zu erstellen.

§ 6 - Der Standesbeamte, der sich weigert, eine Urkunde über die Änderung der Registrierung des Geschlechts zu erstellen, notifiziert dem Betreffenden unverzüglich seinen mit Gründen versehenen Beschluss und gegebenenfalls die negative Stellungnahme des Prokurators des Königs.

§ 7 - Der Betreffende kann gegen die Weigerung des Standesbeamten gemäß Artikel 1385*duodecies* des Gerichtsgesetzbuches Beschwerde einlegen.

§ 8 - Der Prokurator des Königs klagt die Nichtigkeit einer Änderung der Registrierung des Geschlechts in der Geburtsurkunde aufgrund eines Verstoßes gegen die öffentliche Ordnung ein.

§ 9 - Die Abänderung der Registrierung des Geschlechts in der Geburtsurkunde ist im Prinzip unwiderruflich.

Wenn außergewöhnliche Umstände nachgewiesen werden, kann der Betreffende gemäß dem in Artikel 1385*duodecies* §§ 1 und 3 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Verfahren das Familiengericht ersuchen, eine erneute Änderung der Registrierung des Geschlechts in der Geburtsurkunde zu erlauben.

Wird der in Absatz 2 erwähnte Nachweis erbracht, erklärt das Familiengericht, dass die Änderung der Registrierung des Geschlechts in der Geburtsurkunde ab der Erstellung der Urkunde über die erneute Änderung der Registrierung des Geschlechts aufhört, wirksam zu sein.

Wenn die erneute Änderung der Registrierung des Geschlechts durch ein formell rechtskräftig gewordenes Urteil oder einen formell rechtskräftig gewordenen Entscheid ausgesprochen wurde, übermittelt der Greffier dem zuständigen Standesbeamten unverzüglich die für die Erstellung der Urkunde über die erneute Änderung der Registrierung des

Geschlechts erforderlichen Angaben über die DPSU. Der Standesbeamte erstellt unverzüglich die Urkunde über die erneute Änderung der Registrierung des Geschlechts.

Ab diesem Zeitpunkt gehört der Betreffende wieder dem ursprünglich in seiner Geburtsurkunde registrierten Geschlecht an. Die auf das ursprünglich registrierte Geschlecht anwendbaren Bestimmungen über die Feststellung der Abstammung finden erneut Anwendung auf die nach der in Absatz 4 erwähnten Erstellung der Urkunde geborenen Kinder.

§ 10 - Der nicht für mündig erklärte Minderjährige, der über Urteilsvermögen verfügt, kann ab dem Alter von sechzehn Jahren die im vorliegenden Artikel vorgesehene Meldung machen, indem er eine schriftliche Erklärung eines Kinder- und Jugendpsychiaters übergibt, der bestätigt, dass der Betreffende über ausreichendes Urteilsvermögen verfügt, um dauerhaft überzeugt zu sein, dass das in seiner Geburtsurkunde angegebene Geschlecht seiner innerlich erlebten Geschlechtsidentität nicht entspricht. Dem Betreffenden stehen bei seiner Meldung seine Eltern oder sein gesetzlicher Vertreter bei.

Weigern sich diese Personen, dem nicht für mündig erklärten Minderjährigen beizustehen, kann dieser anhand einer von ihm oder von seinem Rechtsanwalt unterzeichneten Antragschrift das Familiengericht um die Ermächtigung ersuchen, diese Handlung mit dem Beistand eines Ad-hoc-Vormunds vorzunehmen."

Art. 13 - In Titel 4/1 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch Artikel 11, wird ein Artikel 135/2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 135/2 - § 1 - Die Urkunde über die Änderung der Registrierung des Geschlechts lässt das Abstammungsverhältnis gegenüber bereits geborenen Kindern und die daraus hervorgehenden Rechte, Befugnisse und Verpflichtungen unverändert.

Alle Klagen in Bezug auf dieses Abstammungsverhältnis und in Bezug auf die daraus hervorgehenden Rechte, Befugnisse und Verpflichtungen können noch nach Erstellen der Urkunde über die Änderung der Registrierung des Geschlechts eingereicht werden.

§ 2 - Bringt die betreffende Person nach der Änderung der Registrierung des Geschlechts in der Geburtsurkunde, und zwar vom weiblichen zum männlichen Geschlecht, ein Kind zur Welt, sind Buch 1 Titel 7 Kapitel 1 entsprechend anwendbar sowie die Kapitel 3, 4 und 5.

Wenn der Betreffende ein Kind zeugt oder der Zeugung des Kindes gemäß dem Gesetz vom 6. Juli 2007 über die medizinisch assistierte Fortpflanzung und die Bestimmung der überzähligen Embryonen und Gameten zugestimmt hat und die Zeugung des Kindes die Folge dieser Handlung ist und das Kind nach der Änderung der Registrierung des Geschlechts in der Geburtsurkunde, und zwar vom männlichen zum weiblichen Geschlecht, geboren wird, sind Buch 1 Titel 7 Kapitel 2 entsprechend anwendbar sowie die Kapitel 3, 4 und 5.

Die Person, hinsichtlich deren die Abstammung gemäß den Bestimmungen von Absatz 2 festgestellt wird, wird in der Geburtsurkunde als Mitmutter vermerkt.

In allen anderen Fällen wird für die Anwendung von Buch 1 Titel 7 des Zivilgesetzbuches vom neuen Geschlecht ausgegangen."

Art. 14 - Artikel 145/1 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 17. März 2013, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 4 werden die Wörter "Artikel 63" durch die Wörter "Artikel 164/1" ersetzt.

2. Der Artikel wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Der Beschluss wird als Anlage zu der Eheschließungsurkunde in die DPSU aufgenommen."

Art. 15 - In Buch 1 Titel 5 desselben Gesetzbuches wird die Überschrift von Kapitel 2 wie folgt ersetzt: "KAPITEL 2 - Formalitäten der Eheschließung".

Art. 16 - In Buch 1 Titel 5 Kapitel 2 desselben Gesetzbuches wird ein Abschnitt 1 mit folgender Überschrift eingefügt: "Ankündigung der Eheschließung".

Art. 17 - In Abschnitt 1, eingefügt durch Artikel 16, wird ein Artikel 164/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 164/1 - § 1 - Diejenigen, die eine Ehe eingehen wollen, müssen dies mittels Vorlage der in Artikel 164/2 erwähnten Dokumente beim Standesbeamten der Gemeinde ankündigen, wo einer der zukünftigen Ehegatten an diesem Datum im Bevölkerungsregister, im Fremdenregister oder im Warteregister eingetragen ist.

Ist keiner der zukünftigen Ehegatten in einem der in Absatz 1 erwähnten Register eingetragen oder stimmt der aktuelle Wohnort eines oder beider zukünftigen Ehegatten aus berechtigten Gründen mit dieser Eintragung nicht überein, kann die Ankündigung beim Standesbeamten des aktuellen Wohnorts eines der zukünftigen Ehegatten erfolgen.

Belgier, die im Ausland wohnen und nicht im Bevölkerungsregister einer belgischen Gemeinde eingetragen sind, können die Ankündigung beim Standesbeamten der Gemeinde, wo einer der zukünftigen Ehegatten zuletzt im Bevölkerungsregister, im Fremdenregister oder im Warteregister eingetragen war oder wo ein Verwandter bis zum zweiten Grad eines der zukünftigen Ehegatten am Ankündigungsdatum eingetragen ist, oder beim Standesbeamten des Geburtsorts eines der zukünftigen Ehegatten machen. In Ermangelung dessen kann die Ankündigung beim Standesbeamten von Brüssel gemacht werden.

§ 2 - Die Ankündigung wird von einem der zukünftigen Ehegatten oder von beiden gemacht.

Der Standesbeamte unterzeichnet diese Ankündigung binnen einem Monat nach Ausstellung der in Artikel 164/2 § 5 erwähnten Empfangsbestätigung, außer wenn er Zweifel

über die Gültigkeit oder Echtheit der in Artikel 164/2 erwähnten vorgelegten Dokumente hat. In diesem Fall informiert er die zukünftigen Ehegatten darüber und befindet spätestens drei Monate nach Ausstellung der in Artikel 164/2 § 5 erwähnten Empfangsbestätigung über die Gültigkeit oder die Echtheit der vorgelegten Dokumente und über das Unterzeichnen der Ankündigung. Wenn der Standesbeamte binnen dieser Frist keine Entscheidung getroffen hat, muss er die Ankündigung unverzüglich unterzeichnen.

§ 3 - Versäumen es die Interesse habenden Parteien, die in Artikel 164/2 erwähnten Dokumente vorzulegen, oder erkennt der Standesbeamte die Gültigkeit oder Echtheit dieser Dokumente nicht an, weigert sich der Standesbeamte, die Ankündigung zu unterzeichnen.

Der Standesbeamte notifiziert seine mit Gründen versehene Entscheidung unverzüglich den Interesse habenden Parteien. Gleichzeitig wird dem Prokurator des Königs des Gerichtsbezirks, wo die Weigerung erfolgt ist, davon eine Abschrift zusammen mit einer Abschrift aller zweckdienlichen Dokumente übermittelt.

Die Interesse habenden Parteien können gegen die Weigerung des Standesbeamten binnen einem Monat nach der Notifizierung seiner Entscheidung beim Familiengericht Beschwerde einlegen.

Der König legt ein Muster der Ankündigung, Modalitäten der Übermittlung der Dokumente und Modalitäten der Vermerke fest.

Der König kann Bedingungen für eine elektronische Ankündigung der Eheschließung festlegen.

§ 4 - Der Standesbeamte, der die Ankündigung unterzeichnet hat, überzeugt sich, ob keine Ehehindernisse bestehen."

Art. 18 - In denselben Abschnitt 1 wird ein Artikel 164/2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 164/2 - § 1 - Beim Empfang der Ankündigung überprüft der Standesbeamte, ob die Geburtsurkunde jedes Ehegatten in der DPSU verfügbar ist. Wurde die Geburtsurkunde vor Inkrafttreten des Gesetzes vom 18. Juni 2018 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Zivilrecht und von Bestimmungen zur Förderung alternativer Formen der Streitfalllösung in Belgien erstellt oder in Belgien übertragen, ersucht er den Standesbeamten, der die Urkunde erstellt oder übertragen hat, die Urkunde in die DPSU aufzunehmen.

Ist die Geburtsurkunde nicht in dieser Weise verfügbar, bringen die zukünftigen Ehegatten, für jeden von ihnen, selbst einen Auszug aus der Geburtsurkunde bei.

Der Standesbeamte überprüft die Identität der Ehegatten anhand des Identitätsnachweises, der im Gesetz vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente und zur Abänderung des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnt ist, und überzeugt sich, ob die Ehegatten im Bevölkerungsregister, im Fremdenregister oder im Warteregister eingetragen sind.

§ 2 - Die Ehegatten fügen der Ankündigung folgende Dokumente bei:

1. sofern sie nicht über den in § 1 erwähnten Identitätsnachweis verfügen, einen anderen Nachweis der Identität,
2. gegebenenfalls einen Nachweis des aktuellen Wohnorts sowie gegebenenfalls einen Nachweis des gewöhnlichen Wohnorts in Belgien seit mehr als drei Monaten,
3. gegebenenfalls einen legalisierten schriftlichen Nachweis, der von dem bei der Ankündigung der Eheschließung abwesenden zukünftigen Ehegatten ausgeht und aus dem hervorgeht, dass dieser der Ankündigung zustimmt,
4. jedes andere authentische Schriftstück oder jegliche Bescheinigung, aus dem/der hervorgeht, dass der Betreffende die durch das Gesetz vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt, um eine Ehe eingehen zu können.

§ 3 - Der Ehegatte, der nicht im Bevölkerungsregister oder im Fremdenregister eingetragen ist, fügt der Ankündigung außerdem folgende Dokumente bei:

1. einen Staatsangehörigkeitsnachweis,
2. einen Nachweis des Ledigenstandes oder einen Nachweis der Auflösung beziehungsweise der Erklärung der Nichtigkeit der letzten vor einem belgischen Standesbeamten geschlossenen Ehe und gegebenenfalls einen Nachweis der Auflösung beziehungsweise der Erklärung der Nichtigkeit der vor einer ausländischen Behörde geschlossenen Ehen, es sei denn, diese sind vor einer vor einem belgischen Standesbeamten geschlossenen Ehe erfolgt. Der Nachweis der Auflösung beziehungsweise der Erklärung der Nichtigkeit einer vorherigen Eheschließung muss nicht vorgelegt werden, wenn die gerichtliche Entscheidung in Belgien eingetragen ist. Der Standesbeamte überprüft dies in der DPSU.

§ 4 - Die in § 2 Nr. 1 und § 3 Nr. 1 erwähnten Dokumente werden als Anlage in die DPSU aufgenommen.

§ 5 - Wenn der Standesbeamte aufgrund der Paragraphen 1 bis 3 über alle diese Dokumente für jeden der Ehegatten verfügt, stellt er eine Bestätigung über den Empfang der Ankündigung aus.

§ 6 - Ist der Standesbeamte der Ansicht, nicht ausreichend informiert zu sein, kann er eine Abschrift der betreffenden Personenstandsurkunden verlangen und den Betreffenden ersuchen, jeglichen anderen Nachweis zur Untermauerung dieser Angaben vorzulegen.

§ 7 - Sind die vorgelegten Dokumente in einer Fremdsprache erstellt, kann der Standesbeamte hiervon eine für gleichlautend erklärte Übersetzung beantragen.

§ 8 - Bei der Ankündigung der Eheschließung informiert der Standesbeamte die zukünftigen Ehegatten darüber, dass sie die Möglichkeit haben, auf höchstens vier Zeugen zurückzugreifen, die sie selbst wählen und die mindestens achtzehn Jahre alt sind."

Art. 19 - In denselben Abschnitt 1 wird ein Artikel 164/3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 164/3 - Unbeschadet des Artikels 368-10 kann der Ehegatte, dem es unmöglich ist, sich eine Geburtsurkunde zu verschaffen, die Geburtsurkunde wie folgt ersetzen:

1. wenn seine Geburtsurkunde in einem Land erstellt wurde, für das es zulässig ist, sich auf die Unmöglichkeit beziehungsweise große Schwierigkeit zu berufen, die betreffende Personenstandsurkunde zu erhalten:

a) entweder ein gleichwertiges Dokument, das von den diplomatischen oder konsularischen Behörden seines Geburtslandes ausgestellt wird,

b) oder bei Unmöglichkeit beziehungsweise großen Schwierigkeiten, sich das betreffende Dokument zu verschaffen: eine Offenkundigkeitsurkunde, die vom Friedensrichter seines Hauptwohnortes ausgestellt wird,

2. wenn seine Geburtsurkunde nicht in einem Land erstellt wurde, für das es zulässig ist, sich auf die Unmöglichkeit beziehungsweise große Schwierigkeit zu berufen, die betreffende Personenstandsurkunde zu erhalten: eine Offenkundigkeitsurkunde, die vom Friedensrichter seines Hauptwohnortes ausgestellt wird.

Der König bestimmt auf Vorschlag des Ministers der Auswärtigen Angelegenheiten durch einen im Ministerrat beratenen Erlass eine Liste von Ländern, für die es zulässig ist, sich auf die in Absatz 1 Nr. 1 erwähnte Unmöglichkeit beziehungsweise große Schwierigkeit zu berufen."

Art. 20 - In denselben Abschnitt 1 wird ein Artikel 164/4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 164/4 - Offenkundigkeitsurkunden enthalten die Erklärung zweier Zeugen, die mindestens achtzehn Jahre alt sind, Vornamen, Namen, Beruf und Ort, in dem der zukünftige Ehegatte im Bevölkerungsregister, im Fremdenregister oder im Warteregister eingetragen ist und die seiner Eltern, sofern diese bekannt sind; Ort und, soweit möglich, Geburtsdatum und Gründe, die ihn hindern, die Urkunde vorzulegen. Die Zeugen unterzeichnen mit dem Friedensrichter die Offenkundigkeitsurkunde. Kann ein Zeuge nicht unterzeichnen, wird dies vermerkt."

Art. 21 - In denselben Abschnitt 1 wird ein Artikel 164/5 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 164/5 - Der in Artikel 164/3 erwähnte Friedensrichter übermittelt dem Familiengericht des Ortes, in dem die Ehe geschlossen werden soll, unverzüglich die Offenkundigkeitsurkunde. Nach Anhörung des Prokurators des Königs verweigert das Familiengericht die Homologierung, je nachdem ob es die Erklärungen der Zeugen und die Gründe, aus denen die Geburtsurkunde nicht vorgelegt werden kann, für unzureichend befindet.

Die homologierte Offenkundigkeitsurkunde wird als Anlage in die DPSU aufgenommen."

Art. 22 - In denselben Abschnitt 1 wird ein Artikel 164/6 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 164/6 - Kann einer der zukünftigen Ehegatten sich keine Offenkundigkeitsurkunde verschaffen, kann die Urkunde mit einer nach Anhörung der Staatsanwaltschaft aufgrund einer Antragschrift hin erteilten Erlaubnis des Familiengerichts durch eine vor dem Standesbeamten abgegebene beeidigte Erklärung des zukünftigen Ehegatten selbst ersetzt werden.

Die Erlaubnis zur Abgabe einer beeidigten Erklärung wird als Anlage in die DPSU aufgenommen."

Art. 23 - In denselben Abschnitt 1 wird ein Artikel 164/7 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 164/7 - Jeder, der bereits eine Offenkundigkeitsurkunde erhalten hat oder dem das Gericht aufgrund der Artikel 164/3 bis 164/6 bereits die Erlaubnis erteilt hat, eine beeidigte Erklärung abzugeben, und der nachweist, dass es ihm immer noch unmöglich ist, die Geburtsurkunde vorzulegen, kann diese durch die Offenkundigkeitsurkunde oder diese Erlaubnis ersetzen, sofern die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben nicht widerlegt wird."

Art. 24 - In Buch 1 Titel 5 Kapitel 2 desselben Gesetzbuches wird ein Abschnitt 2, der die heutigen Artikel 165, 166 und 167 umfasst, mit der Überschrift "Eheschließung" eingefügt.

Art. 25 - Artikel 165 desselben Gesetzbuches, wieder aufgenommen durch das Gesetz vom 4. Mai 1999 und abgeändert durch die Gesetze vom 19. Februar 2009 und 21. Dezember 2013, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 werden die Wörter "der in Artikel 63 erwähnten Erstellung der Urkunde über die Ankündigung der Eheschließung" durch die Wörter "der in Artikel 164/1 erwähnten Unterzeichnung der Ankündigung" ersetzt.

2. In § 3 Absatz 1 werden die Wörter "nachdem eine neue Ankündigung der Eheschließung in der in Artikel 63 vorgesehenen Form gemacht worden ist" durch die Wörter "nachdem eine neue Ankündigung gemäß Artikel 164/1 unterzeichnet wurde" ersetzt.

Art. 26 - In Abschnitt 2, eingefügt durch Artikel 24, wird ein Artikel 165/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 165/1 - An dem von den Parteien bestimmten Tag, Sonn- und Feiertage ausgenommen, nach Ablauf der in Artikel 165 erwähnten Frist erläutert der Standesbeamte den Parteien im Gemeindehaus, eventuell im Beisein von Zeugen, den Inhalt von Kapitel 6 des vorliegenden Titels. Die Parteien erklären abwechselnd, dass sie einander zum Ehegatten nehmen wollen. Anschließend spricht der Standesbeamte im Namen des Gesetzes aus, dass sie durch die Ehe verbunden sind. Er erstellt davon unverzüglich eine Urkunde in der DPSU.

In Abweichung von Absatz 1 kann der Gemeinderat auf dem Gemeindegebiet für die Eheschließungen andere öffentliche Orte neutralen Charakters bestimmen, auf denen die Gemeinde das alleinige Nutzungsrecht hat."

Art. 27 - Artikel 193^{ter} desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 2. Juni 2013, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 193^{ter} - Von jeder Gerichtsvollzieherurkunde über die Zustellung eines Urteils oder Entscheids, durch das/den eine Ehe für nichtig erklärt wird, übermittelt der beurkundende Gerichtsvollzieher der Staatsanwaltschaft und dem Greffier des Gerichts, das die Entscheidung verkündet hat, sofort eine Abschrift.

Wenn die Erklärung der Nichtigkeit der Ehe durch eine formell rechtskräftig gewordene gerichtliche Entscheidung ausgesprochen worden ist, übermittelt der Greffier der DPSU unverzüglich die Angaben des Urteils oder des Entscheids mit Vermerk des Datums, an dem die gerichtliche Entscheidung formell rechtskräftig geworden ist.

Die DPSU erstellt auf der Grundlage dieser Angaben einen Vermerk und verknüpft ihn mit der Eheschließungsurkunde.

Der Greffier setzt die Parteien unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn es sich um die Erklärung der Nichtigkeit einer Ehe handelt, die unter Verstoß gegen die Artikel 146^{bis} oder 146^{ter} eingegangen worden ist, notifiziert die DPSU dem Ausländeramt unverzüglich die gerichtliche Entscheidung mit Vermerk des Datums, an dem sie formell rechtskräftig geworden ist."

Art. 28 - Artikel 198 desselben Gesetzbuches wird wie folgt ersetzt:

"Art. 198 - Ergibt sich der Beweis einer gesetzlichen Eheschließung aus einem Strafverfahren, sichert die infolge der gerichtlichen Entscheidung erstellte Eheschließungsurkunde der Ehe ab dem Tag ihrer Schließung alle bürgerlichen Wirkungen sowohl für die Ehegatten als auch für die aus dieser Ehe stammenden Kinder."

Art. 29 - In Artikel 313 § 3 Absatz 2 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 31. März 1987 und abgeändert durch die Gesetze vom 13. Februar 2003 und 19. September 2017, werden zwischen den Wörtern "von ihm selbst" und dem Wort "notifiziert" die Wörter "binnen drei Tagen" eingefügt.

Art. 30 - Artikel 316*bis* desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 1. Juli 2006 und zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 30. Juli 2013, wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Wenn eine gemeinsame Erklärung gemäß Absatz 1 abgegeben wird, wird sie als Anlage in die DPSU aufgenommen."

Art. 31 - In Artikel 319*bis* Absatz 2 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 1. Juli 2006 und abgeändert durch das Gesetz vom 19. September 2017, werden zwischen den Wörtern "abgefasst worden ist," und den Wörtern "per Einschreibebrief " die Wörter "binnen drei Tagen" eingefügt.

Art. 32 - In Artikel 325/6 Absatz 2 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 5. Mai 2014 und abgeändert durch das Gesetz vom 19. September 2017, werden zwischen den Wörtern "von ihm selbst" und den Wörtern "per Einschreibebrief " die Wörter "binnen drei Tagen" eingefügt.

Art. 33 - In Artikel 327 § 2 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 19. September 2017, werden die Wörter "der die in Artikel 327/1 § 1 Absatz 1 erwähnte Urkunde über die Ankündigung der Anerkennung ausgefertigt hat" durch die Wörter "der die Ankündigung gemäß Artikel 327/1 § 1 Absatz 1 [*sic, zu lesen ist: § 2 Absatz 1*] unterschrieben hat" ersetzt.

Art. 34 - In Artikel 327/1 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 19. September 2017, werden die Paragraphen 2 und 3 wie folgt ersetzt:

"§ 2 - Der Standesbeamte unterzeichnet diese Ankündigung binnen einem Monat nach Ausstellung der in Artikel 327/2 § 1 erwähnten Empfangsbestätigung, außer wenn er Zweifel über die Gültigkeit oder Echtheit der in Artikel 327/2 erwähnten vorgelegten Dokumente hat. In diesem Fall informiert er die Person, die die Ankündigung macht, darüber und befindet spätestens drei Monate nach Ausstellung der in Artikel 327/2 § 1 Absatz 1 erwähnten Empfangsbestätigung über die Gültigkeit oder die Echtheit der vorgelegten Dokumente und über das Unterzeichnen der Ankündigung. Wenn der Standesbeamte binnen dieser Frist keine Entscheidung getroffen hat, muss er die Ankündigung unverzüglich unterzeichnen.

§ 3 - Versäumt es die Person, die die Ankündigung macht, die in Artikel 327/2 erwähnten Dokumente vorzulegen oder erkennt der Standesbeamte die Gültigkeit oder Echtheit dieser Dokumente binnen der in § 2 vorgesehenen Frist nicht an, weigert sich der Standesbeamte, die in § 2 erwähnte Ankündigung zu unterzeichnen.

Der Standesbeamte notifiziert seine mit Gründen versehene Entscheidung unverzüglich der Person, die die Ankündigung macht.

Gleichzeitig wird dem Prokurator des Königs des Gerichtsbezirks, wo die Weigerung erfolgt ist, davon eine Abschrift zusammen mit einer Abschrift aller zweckdienlichen Dokumente übermittelt.

Die Person, die die Ankündigung macht, kann gegen die Weigerung des Standesbeamten binnen einem Monat nach der Notifizierung seiner Entscheidung beim Familiengericht Beschwerde einlegen.

Der König legt ein Muster der Ankündigung, Modalitäten der Übermittlung der Dokumente und Modalitäten der Vermerke fest.

Der König kann Bedingungen für eine elektronische Ankündigung der Anerkennung festlegen."

Art. 35 - Artikel 327/2 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 19. September 2017, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 327/2 - § 1 - Beim Empfang der Ankündigung der Anerkennung überprüft der Standesbeamte, ob die Geburtsurkunde des Kindes, der Person, die das Kind anerkennen will, und gegebenenfalls des Elternteils, hinsichtlich dessen die Abstammung feststeht, in der DPSU verfügbar ist. Wurde die Geburtsurkunde vor Inkrafttreten des Gesetzes vom 18. Juni 2018 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Zivilrecht und von Bestimmungen zur Förderung alternativer Formen der Streitfalllösung in Belgien erstellt oder in Belgien übertragen, ersucht er den Standesbeamten, der die Urkunde erstellt oder übertragen hat, die Urkunde in die DPSU aufzunehmen.

Ist die Geburtsurkunde nicht in dieser Weise verfügbar, bringt die Person, die das Kind anerkennen will, selbst einen Auszug aus den Geburtsurkunden bei.

Der Standesbeamte überprüft die Identität der Person, die das Kind anerkennen will, und gegebenenfalls des Elternteils, hinsichtlich dessen die Abstammung feststeht, anhand des Identitätsnachweises, der im Gesetz vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente und zur Abänderung des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnt ist, und überzeugt sich, ob diese Personen im Bevölkerungsregister, im Fremdenregister oder im Warteregister eingetragen sind.

§ 2 - Die Person, die das Kind anerkennen will, fügt der Ankündigung folgende Dokumente bei:

1. sofern diese Person nicht über den in § 1 erwähnten Identitätsnachweis verfügt, einen anderen Nachweis der Identität,

2. gegebenenfalls einen Nachweis ihres aktuellen Wohnorts oder gegebenenfalls des aktuellen Wohnorts der Person, die ihre vorherige Zustimmung geben muss, oder des Kindes,

3. gegebenenfalls eine authentische Urkunde, aus der hervorgeht, dass die Person, die ihre vorherige Zustimmung geben muss, der Anerkennung zustimmt,

4. im Fall einer Anerkennung vor der Geburt: eine Bescheinigung eines Arztes oder einer Hebamme, in der die Schwangerschaft bestätigt und das voraussichtliche Entbindungsdatum angegeben wird,

5. jedes andere authentische Schriftstück, aus dem hervorgeht, dass der Betreffende die durch das Gesetz vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt, um ein Kind anzuerkennen.

§ 3 - Die Person, die das Kind anerkennen will, und nicht im Bevölkerungsregister oder im Fremdenregister eingetragen ist, fügt der Ankündigung außerdem folgende Dokumente bei:

1. einen Nachweis ihrer Staatsangehörigkeit und gegebenenfalls der Staatsangehörigkeit des Elternteils, hinsichtlich dessen die Abstammung feststeht,

2. wenn das aufgrund von Artikel 62 des Gesetzbuches über das internationale Privatrecht anwendbare Recht vorsieht, dass eine verheiratete Person kein Kind einer anderen Person als der ihres Ehegatten oder ihrer Ehegattin anerkennen kann: einen Nachweis des Ledigenstandes oder einen Nachweis der Auflösung beziehungsweise der Erklärung der Nichtigkeit der letzten vor einem belgischen Standesbeamten geschlossenen Ehe und gegebenenfalls einen Nachweis der Auflösung beziehungsweise der Erklärung der Nichtigkeit der vor einer ausländischen Behörde geschlossenen Ehen, es sei denn, diese sind vor einer vor einem belgischen Standesbeamten geschlossenen Ehe erfolgt,

3. für die Mutter, wenn die Anerkennung vor der Geburt oder in der Geburtsurkunde erfolgt: gegebenenfalls einen Nachweis des Ledigenstandes oder einen Nachweis der Auflösung beziehungsweise der Erklärung der Nichtigkeit der letzten vor einem belgischen Standesbeamten geschlossenen Ehe und gegebenenfalls einen Nachweis der Auflösung beziehungsweise der Erklärung der Nichtigkeit der vor einer ausländischen Behörde geschlossenen Ehen, es sei denn, diese sind vor einer vor einem belgischen Standesbeamten geschlossenen Ehe erfolgt.

§ 4 - Die in § 2 Nr. 1 und § 3 Nr. 1 erwähnten Dokumente werden als Anlage in die DPSU aufgenommen.

§ 5 - Wenn der Standesbeamte aufgrund der Paragraphen 1 bis 3 über alle Dokumente verfügt, stellt er eine Bestätigung über den Empfang der Ankündigung aus.

§ 6 - Ist der Standesbeamte der Ansicht, nicht ausreichend informiert zu sein, kann er eine Abschrift der betreffenden Personenstandsurkunden verlangen und den Interessierenden ersuchen, jeglichen anderen Nachweis zur Untermauerung dieser Angaben vorzulegen.

§ 7 - Sind die vorgelegten Dokumente in einer Fremdsprache erstellt, kann der Standesbeamte hiervon eine für gleichlautend erklärte Übersetzung beantragen.

§ 8 - Die Artikel 164/3 bis 164/7 finden entsprechend Anwendung.

In Abweichung von Artikel 164/5 übermittelt der Friedensrichter dem Familiengericht des Ortes, in dem die Anerkennung angekündigt werden soll, unverzüglich die Offenkundigkeitsurkunde."

Art. 36 - Artikel 328 § 2 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 17. März 2013 und abgeändert durch das Gesetz vom 25. April 2014, wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Der Beschluss wird als Anlage in die DPSU aufgenommen."

Art. 37 - Artikel 329*bis* desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 1. Juli 2006 und zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 19. September 2017, wird wie folgt abgeändert:

1. Paragraph 1/1 wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Der Beschluss wird als Anlage in die DPSU aufgenommen."

2. In § 2 wird zwischen den Absätzen 2 und 3 ein Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Der Beschluss wird als Anlage in die DPSU aufgenommen."

Art. 38 - In Artikel 330/2 Absatz 2 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 19. September 2017, werden die Wörter "ab Erstellung der Urkunde über die Ankündigung der Anerkennung" durch die Wörter "ab Unterzeichnung der Ankündigung" ersetzt.

Art. 39 - In Artikel 330/3 § 2 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 19. September 2017, werden die Absätze 2 bis 4 wie folgt ersetzt:

"Wenn die Erklärung der Nichtigkeit der Anerkennung durch eine formell rechtskräftig gewordene gerichtliche Entscheidung ausgesprochen worden ist, übermittelt der Greffier der DPSU unverzüglich die Angaben der gerichtlichen Entscheidung mit Vermerk des Datums, an dem sie formell rechtskräftig geworden ist.

Die DPSU erstellt auf der Grundlage dieser Angaben einen Vermerk und verknüpft ihn mit der Anerkennungsurkunde und der Geburtsurkunde des Kindes.

Der Greffier setzt die Parteien unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn es sich um die Erklärung der Nichtigkeit einer Anerkennung handelt, die unter Verstoß gegen Artikel 330/1 erfolgt ist, notifiziert die DPSU dem Ausländeramt unverzüglich die gerichtliche Entscheidung mit Vermerk des Datums, an dem sie formell rechtskräftig geworden ist."

Art. 40 - In der Überschrift von Buch 1 Titel 7 Kapitel 4 Abschnitt 3 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 31. März 1987, werden die Wörter "im Personenstandsregister" durch die Wörter "in der DPSU" ersetzt.

Art. 41 - In Artikel 333 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 31. März 1987, wird § 2 wie folgt ersetzt:

"§ 2 - Nach Ablauf der Frist für eine Berufung oder eine Kassationsbeschwerde oder gegebenenfalls nach Verkündung des Entscheids, durch den die Beschwerde abgewiesen wird, übermittelt der Greffier dem zuständigen Standesbeamten infolge der gerichtlichen Entscheidung, durch die einer Klage in Bezug auf die Abstammung stattgegeben wird, unverzüglich die für die Erstellung der geänderten Personenstandsurkunde erforderlichen Angaben über die DPSU.

Der zuständige Standesbeamte ändert die Personenstandsurkunden des Kindes und seiner Nachkommen."

Art. 42 - In Artikel 335 § 3 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 8. Mai 2014 und abgeändert durch das Gesetz vom 18. Dezember 2014, wird Absatz 5 wie folgt ersetzt:

"Der zuständige Standesbeamte ändert infolge der in Absatz 2 erwähnten Erklärung oder des in Absatz 4 erwähnten Urteils die Geburtsurkunde des Kindes."

Art. 43 - In Artikel 335^{ter} § 2 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 5. Mai 2014, wird Absatz 5 wie folgt ersetzt:

"Der zuständige Standesbeamte ändert die Geburtsurkunde des Kindes."

Art. 44 - In Artikel 349-1 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 24. April 2003, werden die Wörter "die durch eine gemäß Artikel 1231-19 des Gerichtsgesetzbuches übertragene Entscheidung ausgesprochen worden ist," durch die Wörter "die durch eine Entscheidung ausgesprochen worden ist, von der gemäß Artikel 1231-19 des Gerichtsgesetzbuches eine Adoptionsurkunde erstellt wurde," ersetzt.

Art. 45 - Artikel 351 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 24. April 2003 und abgeändert durch das Gesetz vom 30. Juli 2013, wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 3 wird wie folgt ersetzt:

"Wenn der Beweis für die in Absatz 1 erwähnten Fakten erbracht ist, erklärt das Familiengericht, dass die Adoption revidiert wird."

2. Der Artikel wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Die Adoption hört ab Erstellung der Urkunde über die Revision der Adoption auf, wirksam zu sein."

Art. 46 - In Artikel 354-2 Absatz 1 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 24. April 2003 und abgeändert durch das Gesetz vom 30. Juli 2013, wird der Satz "In diesem Fall setzt der Standesbeamte den zuständigen Friedensrichter sofort von der Übertragung des Urteils, durch das der Widerruf ausgesprochen wird, in Kenntnis." durch den Satz "In diesem Fall setzt der Standesbeamte den zuständigen Friedensrichter unverzüglich von der Erstellung der Urkunde über den Widerruf der Adoption in Kenntnis." ersetzt.

Art. 47 - Artikel 354-3 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 24. April 2003, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 354-3 - Die Adoption ist ab Erstellung der Urkunde über den Widerruf der Adoption nicht mehr wirksam. Die in Artikel 353-13 erwähnten Ehehindernisse finden weiterhin Anwendung."

Art. 48 - Artikel 365-4 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 24. April 2003 und abgeändert durch das Gesetz vom 6. Dezember 2005, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 365-4 - § 1 - Beim Empfang des Ersuchens überprüft die föderale Zentralbehörde, ob die Geburtsurkunde des Adoptierten in der DPSU verfügbar ist.

Wurde die Geburtsurkunde vor Inkrafttreten des Gesetzes vom 18. Juni 2018 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Zivilrecht und von Bestimmungen zur Förderung alternativer Formen der Streitfalllösung in Belgien erstellt oder in Belgien übertragen, ersucht die föderale Zentralbehörde den Standesbeamten, der die Urkunde erstellt oder übertragen hat, die Urkunde in die DPSU aufzunehmen.

Die föderale Zentralbehörde überprüft zudem, ob der Adoptierte und der Adoptierende beziehungsweise die Adoptierenden im Bevölkerungsregister, im Fremdenregister oder im Warteregister eingetragen sind.

Die föderale Zentralbehörde beantragt beim zentralen Strafregister einen Auszug (Muster 2) aus dem Strafregister des Adoptierenden beziehungsweise der Adoptierenden, die ihren gewöhnlichen Wohnort in Belgien haben.

§ 2 - Das Ersuchen enthält für den Adoptierenden beziehungsweise die Adoptierenden, die nicht im Bevölkerungsregister oder im Fremdenregister eingetragen sind, folgende Dokumente:

1. Identitätsnachweis,
2. Nachweis des Geburtstags und -orts,

3. Staatsangehörigkeitsnachweis,
4. Nachweis des gewöhnlichen Wohnorts.

Das Ersuchen enthält für den Adoptierten, der nicht im Bevölkerungsregister oder im Fremdenregister eingetragen ist, folgende Dokumente:

1. Staatsangehörigkeitsnachweis,
2. Nachweis des gewöhnlichen Wohnorts.

§ 3 - Das Ersuchen enthält ferner folgende Dokumente:

1. Abschrift der Adoptionsentscheidung oder -urkunde,
2. von einem vereidigten Übersetzer erstellte Übersetzung der Adoptionsentscheidung oder -urkunde,
3. Abschrift der Geburtsurkunde des Adoptierten, wenn sie nicht in der DPSU verfügbar ist,
4. Nachweis des gewöhnlichen Wohnortes des Adoptierenden beziehungsweise der Adoptierenden und des Adoptierten, wenn dieser Wohnort nicht mit dem im Bevölkerungs- oder Fremdenregister angegebenen gewöhnlichen Wohnort übereinstimmt,
5. Dokument, in dem die Identität der Mutter und des Vaters des Kindes, wenn sie bekannt ist und mitgeteilt werden darf, oder, in deren Ermangelung, die Identität und die Eigenschaft der Person, die das Kind während des ausländischen Adoptionsverfahrens vertreten hat, angegeben sind, sowie gegebenenfalls Nachweis, dass sie und das Kind der Adoption zugestimmt haben, es sei denn, dies geht ausdrücklich aus der ausländischen Adoptionsentscheidung oder -urkunde hervor,
6. wenn das Kind seinen gewöhnlichen Wohnort im Ausland hatte und die Adoption danach in einem anderen Staat zustande gekommen ist als in dem, wo es seinen gewöhnlichen Wohnort hatte: Dokument, das von einer Behörde des Staates ausgestellt wird, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Wohnort hatte, und durch das bescheinigt wird, dass die Ermächtigung, das Kind im Hinblick auf seine Adoption in einen anderen Staat zu bringen, erteilt worden ist, es sei denn, dies geht ausdrücklich aus der ausländischen Adoptionsentscheidung oder -urkunde hervor,
7. Abschrift des Urteils über die Eignung der Adoptierenden, des gemäß Artikel 1231-32 des Gerichtsgesetzbuches erstellten Berichts und der in Artikel 361-3 Nr. 5 erwähnten schriftlichen Billigung, wenn das Kind von seinem Herkunftsstaat nach Belgien gebracht worden ist, gebracht wird oder gebracht werden muss, nachdem es in diesem Staat von einer oder mehreren Personen adoptiert wurde, die zu diesem Zeitpunkt ihren gewöhnlichen Wohnort in Belgien hatten,
8. alle Dokumente, durch die bescheinigt wird, dass die Personen oder öffentlichen oder privaten Einrichtungen, die gegebenenfalls im Rahmen des Adoptionsverfahrens als

Vermittler aufgetreten sind, die Bedingungen erfüllen, die diesbezüglich durch das Gesetz des anderen Staates, der für sie zuständig ist, festgelegt worden sind,

9. Auszug aus dem Strafregister des Adoptierenden beziehungsweise der Adoptierenden, die keinen gewöhnlichen Wohnort in Belgien haben.

§ 4 - Falls die oben erwähnten Dokumente nicht vorgelegt werden, kann die föderale Zentralbehörde eine Frist festlegen, innerhalb deren dies erfolgen muss. Außer für die in § 3 Nummer 1 und 2 erwähnten Dokumente kann sie auch gleichwertige Dokumente annehmen.

Wenn sie sich für ausreichend informiert erachtet, kann sie eine Befreiung von der Vorlegung eines oder mehrerer der in § 2 und § 3 Nr. 4 und 6 bis 9 erwähnten Dokumente gewähren, wenn eine Vorlegung aus materiellen Gründen nicht möglich ist.

Wenn das Anerkennungsersuchen sich auf eine Adoption bezieht, die keine internationale Adoption im Sinne von Artikel 360-2 ist, kann die föderale Zentralbehörde, wenn sie sich für ausreichend informiert erachtet, eine Befreiung von der Vorlegung eines oder mehrerer der in § 2 und § 3 Nr. 3 bis 9 erwähnten Dokumente gewähren."

Art. 49 - Die Überschrift von Buch 1 Titel 8 Kapitel 2 Abschnitt 3 § 4 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 24. April 2003, wird wie folgt ersetzt:

"§ 4 - Adoptionsurkunden."

Art. 50 - Artikel 367-2 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 24. April 2003, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 367-2 - Wenn die Bedingungen für die Anerkennung in Belgien einer in einem anderen Staat getroffenen Entscheidung zwecks Zustandekommen, Umwandlung, Widerruf oder Revision einer Adoption erfüllt sind, übermittelt die föderale Zentralbehörde dem Standesbeamten über die DPSU die Angaben, die erforderlich sind für die Erstellung der nachfolgenden Urkunden:

- Adoptionsurkunde,
- auf der Grundlage der ausländischen Urkunde erstellte Geburtsurkunde.

Der gemäß Artikel 368-1 zuständige Standesbeamte erstellt die Adoptionsurkunde und die Geburtsurkunde. Der Standesbeamte setzt die föderale Zentralbehörde hiervon in Kenntnis.

Die föderale Zentralbehörde setzt die gemeinschaftlichen Zentralbehörden hiervon in Kenntnis.

Die Adoptionsurkunde gilt als Nachweis der Anerkennung der ausländischen Entscheidung durch die föderale Zentralbehörde.

Der König legt die Modalitäten für die Erstellung der Adoptionsurkunde und für die Ausstellung des diesbezüglichen Nachweises fest. Diese Ausstellung erfolgt steuer- und gebührenfrei.

Unbeschadet der Beschwerden gegen eine Entscheidung, die aufgrund des vorliegenden Abschnitts von der föderalen Zentralbehörde getroffen worden ist, wird jede gemäß dem ersten Absatz getroffene Entscheidung nach einfachem Vorlegen einer Abschrift der Adoptionsurkunde von jeder Behörde, jedem Gericht und jeder anderen Person anerkannt."

Art. 51 - Artikel 367-3 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 27. Dezember 2004 und abgeändert durch das Gesetz vom 30. Juli 2013, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 Absatz 2 werden die Wörter "der in Artikel 367-2 erwähnten Registrierung" durch die Wörter "der in Artikel 367-2 erwähnten Adoptionsurkunde und Geburtsurkunde" ersetzt.

2. Paragraph 2 wird wie folgt ersetzt:

"§ 2 - Wenn das Urteil formell rechtskräftig geworden ist, übermittelt der Greffier dem zuständigen Standesbeamten infolge dieses Urteils unverzüglich die für die Erstellung der Adoptionsurkunde erforderlichen Angaben über die DPSU mit Vermerk des Datums, an dem das Urteil formell rechtskräftig geworden ist, und, soweit möglich, die für die Erstellung der Geburtsurkunde auf der Grundlage der ausländischen Urkunde erforderlichen Angaben, sofern diese Angaben noch nicht in der DPSU aufgenommen sind.

Der Standesbeamte erstellt unverzüglich die Adoptionsurkunde und, soweit möglich, die Geburtsurkunde, die miteinander verknüpft werden.

Der Standesbeamte setzt unverzüglich die föderale Zentralbehörde, die Parteien und den Prokurator des Königs beim Gericht Erster Instanz von Brüssel von der Erstellung der Adoptionsurkunde und gegebenenfalls der Geburtsurkunde in Kenntnis.

Die föderale Zentralbehörde setzt unverzüglich die gemeinschaftlichen Zentralbehörden hiervon in Kenntnis.

Die Parteien können stets als Nachweis der Anerkennung der ausländischen Entscheidung durch die föderale Zentralbehörde beim Standesbeamten eine Abschrift der Adoptionsurkunde beantragen.

Der zuständige Standesbeamte ist der in Artikel 368-1 § 2 erwähnte Standesbeamte."

3. Paragraph 3 wird aufgehoben.

Art. 52 - Artikel 368-1 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 24. April 2003, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 368-1 - § 1 - Standesbeamte sind zuständig für die Erstellung von:

- Adoptionsurkunden infolge in Belgien getroffener Entscheidungen, durch die Adoptionen ausgesprochen, umgewandelt, widerrufen oder revidiert werden,
- Geburtsurkunden der Adoptierten auf der Grundlage ausländischer Geburtsurkunden, wenn die Adoptionen in Belgien ausgesprochen oder anerkannt worden sind.

Ausländische Urkunden und ausländische Entscheidungen werden als Anlagen in die DPSU aufgenommen.

§ 2 - Der zuständige Standesbeamte ist derjenige:

- des Orts, in dem der Adoptierte im Bevölkerungsregister, im Fremdenregister oder im Warteregister oder, in Ermangelung dessen, der Adoptierende, die Adoptierenden oder einer von ihnen in einem dieser Register eingetragen ist,
- oder, in Ermangelung dessen, des aktuellen Wohnorts in Belgien des Adoptierten oder, in Ermangelung dessen, des Adoptierenden, der Adoptierenden oder eines von ihnen,
- oder, in Ermangelung dessen, von Brüssel.

§ 3 - Der Standesbeamte setzt unverzüglich die föderale Zentralbehörde von der Erstellung der Adoptionsurkunde und gegebenenfalls der Geburtsurkunde in Kenntnis. Die föderale Zentralbehörde setzt anschließend die gemeinschaftlichen Zentralbehörden hiervon in Kenntnis."

Art. 53 - In Artikel 368-2 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 24. April 2003, werden die Wörter "Wenn eine Entscheidung, durch die eine Adoption gemäß dem Übereinkommen ausgesprochen oder umgewandelt wird, in die Personenstandsregister übertragen wird," durch die Wörter "Wenn eine Adoptionsurkunde infolge einer ausländischen Entscheidung erstellt wird, durch die eine Adoption gemäß dem Übereinkommen ausgesprochen oder umgewandelt wird," ersetzt.

Art. 54 - In dasselbe Gesetzbuch wird ein Artikel 368-9 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 368-9 - Der Standesbeamte, der eine Urkunde über den Widerruf der Adoption infolge einer gerichtlichen Entscheidung erstellt, durch die die Adoption eines Minderjährigen widerrufen wird, ohne dass beschlossen wird, ihn wieder unter die elterliche Autorität seiner Eltern zu stellen, notifiziert dem in Artikel 390 erwähnten Friedensrichter dies binnen drei Tagen elektronisch über die DPSU."

Art. 55 - In dasselbe Gesetzbuch wird ein Artikel 368-10 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 368-10 - § 1 - Jeder, dessen Adoption in Belgien ausgesprochen oder anerkannt worden ist und dem es unmöglich ist, sich seine Geburtsurkunde zu verschaffen, kann die Adoptionsurkunde vorlegen.

§ 2 - Wenn die in der Adoptionsurkunde enthaltenen Angaben für den Zweck, für den sie verwendet werden müssen, nicht ausreichen, nimmt die ersuchende Behörde selbst unverzüglich und innerhalb einer Frist von höchstens drei Monaten eine Untersuchung vor, um zusätzliche Angaben zu erhalten. Wenn die ersuchende Behörde nicht imstande ist, sich die Angaben selbst zu verschaffen, oder wenn die Angaben, die sie erhalten hat, nicht ausreichen, setzt sie den Interessehabenden unverzüglich und spätestens innerhalb einer gleichen Frist von drei Monaten davon in Kenntnis und kann ihn ersuchen, ihr jeglichen anderen Nachweis zur Untermauerung dieser Angaben vorzulegen."

Art. 56 - In Buch 1 desselben Gesetzbuches wird ein Titel 8/1 mit der Überschrift "Namen und Vornamen" eingefügt.

Art. 57 - In Titel 8/1 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch Artikel 56, wird ein Kapitel 1 mit der Überschrift "Unveränderlichkeit des Namens" eingefügt.

Art. 58 - In Kapitel 1, eingefügt durch Artikel 57, wird ein Artikel 370/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 370/1 - Niemand darf in der Öffentlichkeit einen anderen Namen oder andere Vornamen als diejenigen tragen, die in seiner Geburtsurkunde angegeben sind.

Diese Namen und diese Vornamen können nur in der Weise und in den Fällen, die das Gesetz bestimmt, geändert oder berichtigt werden."

Art. 59 - In Titel 8/1 des Zivilgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 56, wird ein Kapitel 2 mit der Überschrift "Erlaubte Vornamen" eingefügt.

Art. 60 - In Kapitel 2, eingefügt durch Artikel 59, wird ein Artikel 370/2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 370/2 - Standesbeamte dürfen in Geburtsurkunden keine Vornamen aufnehmen, die zu Verwirrung führen oder dem Kind oder Dritten schaden können."

Art. 61 - In Titel 8/1 des Zivilgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 56, wird ein Kapitel 3 mit der Überschrift "Änderung von Namen und Vornamen" eingefügt.

Art. 62 - In Kapitel 3, eingefügt durch Artikel 61, wird ein Artikel 370/3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 370/3 - § 1 - Jeder Antrag auf Änderung des Namens oder der Vornamen wird vom Betreffenden selbst oder von seinem gesetzlichen Vertreter eingereicht.

§ 2 - Jede Person, die gleich welchen Grund hat, ihren Namen zu ändern, kann einen diesbezüglichen Antrag an den Minister der Justiz richten.

Der Antrag ist zulässig, wenn die in Artikel 249 des Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebührengesetzbuches erwähnte Registrierungsgebühr entrichtet wurde.

§ 3 - Jede Person, die ihre Vornamen ändern will, richtet einen diesbezüglichen Antrag an den Standesbeamten:

- der Gemeinde, wo sie im Bevölkerungsregister, im Fremdenregister oder im Warteregister eingetragen ist, oder,

- wenn sie im Ausland wohnt: der Gemeinde, wo sie zuletzt im Bevölkerungsregister, im Fremdenregister oder im Warteregister eingetragen war, oder, in Ermangelung dessen,

- von Brüssel.

§ 4 - Jede Person, die davon überzeugt ist, dass das in ihrer Geburtsurkunde angegebene Geschlecht ihrer innerlich erlebten Geschlechtsidentität nicht entspricht, fügt ihrem Antrag eine diesbezügliche ehrenwörtliche Erklärung bei. Der gewählte Vorname muss dieser Überzeugung entsprechen. Unbeschadet des Absatzes 4 kann eine Vornamensänderung nur einmal aus diesem Grund beantragt werden, außer wenn die Vornamensänderung vom Familiengericht nach einer neuen Änderung der Registrierung des Geschlechts genehmigt worden ist.

Ein nicht für mündig erklärter Minderjähriger kann ab dem Alter von zwölf Jahren die Änderung seines Vornamens aus diesem Grund mit dem Beistand seiner Eltern oder seines gesetzlichen Vertreters beantragen.

Weigern sich diese Personen, dem nicht für mündig erklärten Minderjährigen beizustehen, kann dieser das Familiengericht durch eine von ihm oder seinem Rechtsanwalt unterzeichnete Antragschrift um die Ermächtigung ersuchen, diese Handlung mit dem Beistand eines Ad-hoc-Vormunds vorzunehmen.

Der nicht für mündig erklärte Minderjährige, dessen Vorname gemäß Absatz 2 geändert worden ist, kann eine Vornamensänderung ein zweites Mal aus demselben Grund beantragen, sofern er nicht die Registrierung seines Geschlechts gemäß Artikel 135/1 des Zivilgesetzbuches ändert."

Art. 63 - In dasselbe Kapitel 3 wird ein Artikel 370/4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 370/4 - § 1 - Der König kann nach Überprüfung der gerichtlichen Vergangenheit des Betreffenden ausnahmsweise eine Namensänderung genehmigen, wenn er der Auffassung ist, dass der Antrag auf ernsthaften Gründen beruht und dass der beantragte Name nicht zu Verwirrung führt und weder dem Antragsteller noch Dritten schaden kann.

Die Namensänderung gilt für den Betreffenden, die minderjährigen Kinder, auf die der Antrag ausgeweitet worden ist, und die Kinder, die nach Einreichung des Antrags geboren werden.

§ 2 - Der Standesbeamte kann nach Überprüfung der gerichtlichen Vergangenheit des Betreffenden eine Vornamensänderung genehmigen, wenn die beantragten Vornamen nicht zu Verwirrung führen und weder dem Antragsteller noch einem Dritten schaden können.

Im Falle ernsthafter Zweifel bei der Beurteilung der in Absatz 1 erwähnten Bedingungen kann der Standesbeamte die Stellungnahme des Prokurators des Königs beantragen.

Im Fall der in Artikel 370/3 § 4 erwähnten Personen darf die Gemeindegebühr 10 Prozent des normalen Tarifs nicht überschreiten.

Die in den Artikeln 11*bis* § 3 Absatz 3, 15 § 1 Absatz 5 und 21 § 2 Absatz 2 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit erwähnten Personen sind von der Gemeindegebühr befreit.

§ 3 - Wird die Namens- oder Vornamensänderung verweigert, wird der Antragsteller im Fall eines Antrags auf Änderung des Namens vom Minister der Justiz und im Fall der Änderung der Vornamen vom Standesbeamten darüber informiert."

Art. 64 - In dasselbe Kapitel 3 wird ein Artikel 370/5 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 370/5 - Binnen drei Monaten nach dem Antrag erstellt der Standesbeamte, der die Vornamensänderung genehmigt, eine Vornamensänderungsurkunde und verknüpft sie mit den Personenstandsunterlagen mit Bezug auf den Begünstigten und mit den Geburtsurkunden seiner Nachkommen bis zum ersten Grad.

Die Vornamensänderung wird am Datum der Erstellung der Urkunde wirksam."

Art. 65 - In dasselbe Kapitel 3 wird ein Artikel 370/6 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 370/6 - Die Genehmigung zur Namensänderung wird im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht.

Die Genehmigung zur Namensänderung wird ab diesem Vermerk im *Belgischen Staatsblatt* endgültig.

Auf der Grundlage ordnungsgemäß nachgewiesener außergewöhnlicher Umstände und nach Stellungnahme der Staatsanwaltschaft kann der König eine Befreiung von dem in Absatz 1 vorgesehenen Vermerk gewähren. In der Genehmigung zur Namensänderung wird diese Befreiung vermerkt; die Genehmigung wird am Datum ihrer Unterzeichnung endgültig."

Art. 66 - In dasselbe Kapitel 3 wird ein Artikel 370/7 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 370/7 - Binnen fünfzehn Tagen ab dem Datum, an dem die Genehmigung zur Namensänderung endgültig geworden ist, übermittelt der zuständige Beamte des Föderalen Öffentlichen Dienstes Justiz der DPSU die Angaben der Genehmigung zur Namensänderung.

Die DPSU erstellt auf der Grundlage dieser Angaben einen Vermerk und verknüpft ihn mit den Personenstandsunterlagen, die sich auf den in Artikel 370/4 § 1 Absatz 2 erwähnten Begünstigten beziehen.

Verfügt einer der Begünstigten nicht über eine Geburtsurkunde in der DPSU, übermittelt der zuständige Beamte des Föderalen Öffentlichen Dienstes Justiz dem zuständigen Standesbeamten unverzüglich die für die Erstellung der Namensänderungsurkunde erforderlichen Angaben.

Der Standesbeamte erstellt für diese Person unverzüglich die Namensänderungsurkunde und verknüpft sie mit den Personenstandsunterlagen, die sich auf den Begünstigten beziehen.

Die Namensänderung wird am Datum der Erstellung des Vermerks oder gegebenenfalls der Namensänderungsurkunde wirksam."

Art. 67 - In dasselbe Kapitel 3 wird ein Artikel 370/8 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 370/8 - Wird die Genehmigung zur Namensänderung zurückgenommen oder für nichtig erklärt, übermittelt der zuständige Beamte des Föderalen Öffentlichen Dienstes Justiz der DPSU unverzüglich die Angaben des Rücknahmebeschlusses oder des Nichtigkeitsentscheids mit Vermerk des Datums, an dem der Entscheid formell rechtskräftig geworden ist.

Die DPSU erstellt auf der Grundlage dieser Angaben einen Vermerk und verknüpft ihn mit dem Vermerk und den Urkunden, die in Artikel 370/7 Absatz 2 erwähnt sind."

Art. 68 - In dasselbe Kapitel 3 wird ein Artikel 370/9 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 370/9 - § 1 - Weigert sich der Minister der Justiz, die Namensänderung gemäß Artikel 370/4 § 1 zu genehmigen, kann der Betreffende durch eine an das Familiengericht gerichtete Antragschrift Klage einreichen.

Weigert sich der Standesbeamte, die Vornamensänderung gemäß Artikel 370/4 § 2 zu genehmigen, kann der Betreffende durch eine an das Familiengericht gerichtete Antragschrift Klage einreichen.

§ 2 - Die Klage muss binnen dreißig Tagen ab dem Tag eingereicht werden, an dem der Minister der Justiz oder der Standesbeamte die Weigerung, die Namens- oder Vornamensänderung zu genehmigen, notifiziert hat.

§ 3 - Das Familiengericht beurteilt die Schwere der Gründe, die den Antrag auf Namensänderung untermauern, und überprüft, ob der beantragte Name nicht zu Verwirrung führt und weder dem Antragsteller noch Dritten schaden kann.

Das Familiengericht überprüft, ob die beantragten Vornamen nicht zu Verwirrung führen und weder dem Antragsteller noch Dritten schaden können.

§ 4 - Wenn das Urteil oder der Entscheid, durch das/den die Namensänderung genehmigt wird, formell rechtskräftig geworden ist, übermittelt der Greffier dem zuständigen Standesbeamten unverzüglich über die DPSU die Angaben, die für die gemäß Artikel 31 zu erfolgende Erstellung der geänderten Geburtsurkunden der in Artikel 370/4 § 1 Absatz 2 erwähnten Begünstigten erforderlich sind.

Verfügt einer der Begünstigten nicht über eine Geburtsurkunde in der DPSU, übermittelt der Greffier dem zuständigen Standesbeamten unverzüglich die für die Erstellung der Namensänderungsurkunde erforderlichen Angaben über die DPSU.

Der Standesbeamte erstellt unverzüglich diese Urkunden und verknüpft sie mit den Personenstandsunterlagen der Begünstigten.

Die Namensänderung wird am Datum der Erstellung der geänderten Urkunde oder gegebenenfalls der Namensänderungsurkunde wirksam.

§ 5 - Wenn das Urteil oder der Entscheid, durch das/den die Vornamensänderung genehmigt wird, formell rechtskräftig geworden ist, übermittelt der Greffier dem in Artikel 370/3 § 3 erwähnten Standesbeamten unverzüglich über die DPSU die Angaben, die für die gemäß Artikel 31 zu erfolgende Erstellung der geänderten Geburtsurkunden des Begünstigten erforderlich sind.

Verfügt der Begünstigte nicht über eine Geburtsurkunde in der DPSU, übermittelt der Greffier dem in Artikel 370/3 § 3 erwähnten Standesbeamten die für die Erstellung der Vornamensänderungsurkunde erforderlichen Angaben über die DPSU.

Der Standesbeamte erstellt unverzüglich diese Urkunde und verknüpft sie mit den Personenstandsurkunden, die sich auf den Begünstigten beziehen, und mit den Geburtsurkunden seiner Nachkommen ersten Grades.

Die Vornamensänderung wird am Datum der Erstellung der geänderten Geburtsurkunde oder gegebenenfalls der Vornamensänderungsurkunde wirksam."

Art. 69 - Artikel 1426 § 2 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 14. Juli 1976, wird wie folgt ersetzt:

"§ 2 - Der Greffier des Gerichts, das eine gerichtliche Entscheidung ausgesprochen hat, mit der einem der Ehegatten seine Verwaltungsbefugnisse entzogen oder sie ihm zurückgegeben wird, setzt, wenn diese Entscheidung formell rechtskräftig geworden ist, das zentrale Ehevertragsregister gemäß Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Januar 1977 zur Billigung des Übereinkommens über die Schaffung eines Systems zur Registrierung von Testamenten, geschehen zu Basel am 16. Mai 1972, und zur Einführung eines zentralen Ehevertragsregisters hiervon in Kenntnis."

KAPITEL 2 - *Abänderungen des Gerichtsgesetzbuches*

Art. 70 - Artikel 723 § 2 des Gerichtsgesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 3. Mai 1990, wird wie folgt ersetzt:

"§ 2 - Die durch Gerichtsvollzieherurkunde eingelegte Beschwerde gegen eine Entscheidung, aufgrund deren - um wirksam zu werden - binnen einer gesetzlich festgelegten Frist eine Personenstandsurkunde erstellt oder geändert werden muss, wird binnen fünf Tagen nach Einlegen der Beschwerde dem Greffier des Gerichts, das die angefochtene Entscheidung getroffen hat, per Gerichtsvollzieherurkunde mitgeteilt, anderenfalls droht der Verfall der Beschwerde, falls durch die verspätete Mitteilung die Personenstandsurkunde bereits erstellt oder geändert worden ist."

Art. 71 - Artikel 1231-19 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 24. April 2003, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 1231-19 - Nach Ablauf der Frist für eine Berufung oder eine Kassationsbeschwerde oder gegebenenfalls nach Verkündung des Entscheids, durch den die Beschwerde abgewiesen wird, übermittelt der Greffier dem zuständigen Standesbeamten infolge der gerichtlichen Entscheidung, durch die die Adoption ausgesprochen wird, unverzüglich die für die Erstellung der Adoptionsurkunde erforderlichen Angaben über die DPSU.

Der gemäß Artikel 368-1 des Zivilgesetzbuches zuständige Standesbeamte erstellt unverzüglich die Adoptionsurkunde, die mit den Personenstandsurkunden des Adoptierten und seiner Nachkommen verknüpft wird.

Die föderale Zentralbehörde setzt die gemeinschaftlichen Zentralbehörden hiervon in Kenntnis."

Art. 72 - In Artikel 1231-20 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 24. April 2003, werden die Wörter "aber vor der Übertragung des Tenors des Urteils oder Entscheids durch den Standesbeamten" durch die Wörter "aber vor Erstellung der Adoptionsurkunde infolge des Urteils oder des Entscheids durch den Standesbeamten" ersetzt.

Art. 73 - In Artikel 1231-21 Absatz 1 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 24. April 2003, werden die Wörter "ab der in Artikel 1231-19 vorgesehenen Übertragung" durch die Wörter "ab der in Artikel 1231-19 vorgesehenen Erstellung der Adoptionsurkunde" ersetzt.

Art. 74 - Artikel 1231-28 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 24. April 2003, ersetzt durch das Gesetz vom 6. Dezember 2005 und abgeändert durch das Gesetz vom 14. Januar 2013, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 1231-28 - § 1 - Damit die Antragschrift zulässig ist, müssen ihr folgende Schriftstücke oder Angaben beigelegt werden, sofern sie nicht in der DPSU oder im Bevölkerungsregister oder im Fremdenregister verfügbar sind:

1. Abschrift der Geburtsurkunde oder gleichwertige Urkunde,
2. Staatsangehörigkeitsnachweis,
3. Erklärung in Bezug auf den Ort, in dem der Adoptierende beziehungsweise die Adoptierenden und der Adoptierte im Bevölkerungsregister oder im Fremdenregister eingetragen sind oder, in Ermangelung dessen, in dem sie ihren gewöhnlichen Wohnort haben,
4. Auszug aus der Heiratsurkunde oder aus der Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen oder aber Nachweis über ein Zusammenwohnen seit mehr als drei Jahren.

§ 2 - Nach Eingang der Antragschrift überprüft der Greffier, ob fehlende Schriftstücke oder Angaben in der DPSU oder im Bevölkerungsregister oder im Fremdenregister verfügbar sind.

Wurde die Geburtsurkunde oder die Eheschließungsurkunde vor Inkrafttreten des Gesetzes vom 18. Juni 2018 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Zivilrecht und von Bestimmungen zur Förderung alternativer Formen der Streitfalllösung in Belgien erstellt oder in Belgien übertragen, ersucht er den Standesbeamten, der die Urkunde erstellt oder übertragen hat, die Urkunde in die DPSU aufzunehmen.

§ 3 - Wenn Angaben in der Antragschrift unvollständig sind oder bestimmte Informationen für die Einleitungssitzung fehlen, fordert der Richter die zuerst handelnde Partei dazu auf, die nötigen Informationen mitzuteilen oder die Verfahrensakte zu vervollständigen.

Jede Partei kann auch selbst die Initiative ergreifen, die Akte zusammenzustellen."

Art. 75 - Artikel 1231-52 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 24. April 2003, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 1231-52 - § 1 - Die Artikel 1231-16 bis 1231-18/1 und 1231-20 bis 1231-21 sind anwendbar auf die Adoptionswiderrufsverfahren.

§ 2 - Wenn eine Widerrufs- oder Revisionsentscheidung formell rechtskräftig geworden ist, übermittelt der Greffier dem zuständigen Standesbeamten unverzüglich die für die Erstellung der Urkunde über den Widerruf der Adoption beziehungsweise der Urkunde über die Revision der Adoption erforderlichen Angaben über die DPSU mit Vermerk des Datums, an dem die Entscheidung formell rechtskräftig geworden ist.

Der gemäß Artikel 368-1 des Zivilgesetzbuches zuständige Standesbeamte erstellt unverzüglich die Urkunde über den Widerruf der Adoption beziehungsweise die Urkunde über die Revision der Adoption, die mit der Adoptionsurkunde verknüpft wird.

Die föderale Zentralbehörde setzt die gemeinschaftlichen Zentralbehörden hiervon in Kenntnis."

Art. 76 - Artikel 1254 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 27. April 2007 und zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 6. Juli 2017, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 werden die Absätze 7 und 8 aufgehoben.
2. Die Paragraphen 2 bis 4 werden wie folgt ersetzt:

"§ 2 - Sofern nachfolgend aufgelistete Dokumente oder Angaben nicht in der DPSU, im Bevölkerungsregister, im Fremdenregister oder im zentralen Ehevertragsregister verfügbar sind, fügt die klagende Partei dem verfahrenseinleitenden Akt für jeden der Ehegatten und für die oben erwähnten eventuellen Kinder folgende Dokumente bei:

1. Identitätsnachweis,
2. Staatsangehörigkeitsnachweis,
3. Nachweis des aktuellen Wohnorts, wenn dieser ein anderer als der im Bevölkerungsregister oder im Fremdenregister angegebene Wohnort ist, sowie gegebenenfalls Nachweis des gewöhnlichen Wohnorts in Belgien seit mehr als drei Monaten,
4. Auszüge aus Geburtsurkunden der oben erwähnten Kinder,
5. Auszug aus der letzten Eheschließungsurkunde,
6. Abschrift des letzten Ehevertrags.

Beim Eingang des verfahrenseinleitenden Akts überprüft der Greffier, ob jeder der Ehegatten und die eventuellen Kinder im Bevölkerungsregister, im Fremdenregister oder im Warteregister eingetragen sind und ob fehlende Dokumente oder Angaben in der DPSU oder im Bevölkerungsregister oder im Fremdenregister verfügbar sind.

Wurde die Geburtsurkunde oder die Eheschließungsurkunde vor Inkrafttreten des Gesetzes vom 18. Juni 2018 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Zivilrecht und von Bestimmungen zur Förderung alternativer Formen der Streitfalllösung in Belgien erstellt oder in Belgien übertragen, ersucht er den Standesbeamten, der die Urkunde erstellt oder eingetragen hat, die Urkunde in die DPSU aufzunehmen.

Wenn die vorgelegten Dokumente in einer Fremdsprache abgefasst worden sind, kann die Kanzlei eine beglaubigte Übersetzung davon beantragen.

§ 3 - Wenn Angaben im verfahrenseinleitenden Akt unvollständig sind oder bestimmte Informationen für die Einleitungssitzung fehlen, fordert der Richter die zuerst handelnde Partei dazu auf, die nötigen Informationen mitzuteilen oder die Verfahrensakte zu vervollständigen.

Ist der Richter der Ansicht, nicht ausreichend durch die Auszüge aus den Personenstandsurkunden informiert zu sein, kann er jederzeit eine Abschrift dieser Urkunden verlangen.

Jede Partei kann auch selbst die Initiative ergreifen, die Akte zusammenzustellen."

Art. 77 - Artikel 1275 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 30. Juni 1994 und zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 30. Juli 2013, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 1275 - § 1 - Von jeder Gerichtsvollzieherurkunde über die Zustellung eines Urteils oder Entscheids, durch das/den eine Ehescheidung ausgesprochen wird, wird dem Greffier sofort eine Abschrift übermittelt.

§ 2 - Wenn das Urteil oder der Entscheid, durch das/den eine Ehescheidung ausgesprochen worden ist, formell rechtskräftig geworden ist, übermittelt der Greffier der DPSU unverzüglich die Angaben des Urteils oder des Entscheids mit Vermerk des Datums, an dem die gerichtliche Entscheidung formell rechtskräftig geworden ist.

Die DPSU erstellt auf der Grundlage dieser Angaben einen Vermerk und verknüpft ihn mit der Eheschließungsurkunde.

Ist die Eheschließungsurkunde nicht in der DPSU verfügbar, erstellt der zuständige Standesbeamte eine Ehescheidungsurkunde."

Art. 78 - Artikel 1278 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 1. Juli 1974 und zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 30. Juli 2013, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 1278 - Das Urteil oder der Entscheid, durch das/den die Ehescheidung ausgesprochen wird, gilt in Bezug auf die Ehegatten ab dem Tag, an dem die Entscheidung formell rechtskräftig geworden ist, und in Bezug auf Dritte ab Vermerk dieses Urteils oder Entscheids in der Eheschließungsurkunde oder ab Erstellung der Ehescheidungsurkunde.

Das Urteil oder der Entscheid gilt in Bezug auf die Ehegatten, was ihre Güter betrifft, rückwirkend ab dem Tag, an dem die Klage eingereicht wurde, und, wenn es mehr als eine Klage gibt, rückwirkend ab dem Tag, an dem die erste Klage eingereicht wurde, unabhängig vom Ausgang des diesbezüglichen Verfahrens.

Stirbt einer der Ehegatten vor Vermerk in der Eheschließungsurkunde oder Erstellung der Ehescheidungsurkunde, aber nachdem das Urteil oder der Entscheid, durch das/den die Ehescheidung ausgesprochen wird, formell rechtskräftig geworden ist, gelten die Ehegatten Dritten gegenüber unter der aufschiebenden Bedingung des Vermerks in der Eheschließungsurkunde oder der Erstellung der Ehescheidungsurkunde als geschieden.

Wenn das Familiengericht es aufgrund der außergewöhnlichen Umstände des Falls für billig hält, kann es, auf Klage eines der Ehegatten, im Urteil, durch das die Ehescheidung ausgesprochen wird, befinden, dass gewisse erworbene Güter oder gewisse Schulden, die seit dem Zeitpunkt, an dem die Ehegatten tatsächlich getrennt leben, erworben beziehungsweise gemacht wurden, bei der Auseinandersetzung der Gütergemeinschaft nicht berücksichtigt werden. Die Parteien können eine solche Klage auch im Laufe der Auseinandersetzung der Gütergemeinschaft einreichen."

Art. 79 - Artikel 1288 desselben Gesetzbuches, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 25. Mai 2018 zur Verringerung und Neuverteilung der Arbeitslast innerhalb des gerichtlichen Standes, wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Im Fall von Vereinbarungen, die in Artikel 1288 Absatz 1 Nr. 2 oder 3 erwähnt sind, bleibt die Sache nach Verkündung der Ehescheidung in der Liste eingetragen. Bei neuen, vom Willen der Parteien unabhängigen Umständen, die in Absatz 2 und 3 erwähnt sind, können die Parteien die Sache durch einen bei der Gerichtskanzlei hinterlegten oder an die Gerichtskanzlei gerichteten schriftlichen Antrag binnen fünfzehn Tagen erneut vor das Gericht bringen, das die Ehescheidung verkündet hat. Diese Umstände müssen unter Androhung der Nichtigkeit im Schriftsatz oder im schriftlichen Antrag angegeben werden."

Art. 80 - Artikel 1288*bis* desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 30. Juni 1994 und zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 14. Januar 2013, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 Absatz 1 wird zwischen den Wörtern "Die Klage wird durch" und dem Wort "Antragschrift" das Wort "gemeinsame" eingefügt.

2. In § 1 Absatz 4 werden die Nummern 3, 4 und 5 aufgehoben.

3. Paragraph 1 Absatz 5 wird wie folgt ersetzt:

"Von der Antragschrift und den Anlagen werden ein Original und eine Abschrift hinterlegt."

2. Die Paragraphen 2 bis 4 werden wie folgt ersetzt:

"§ 2 - Sofern nachfolgend aufgelistete Dokumente oder Angaben nicht in der DPSU, im Bevölkerungsregister oder im Fremdenregister verfügbar sind, fügt die klagende Partei dem verfahrenseinleitenden Akt für jeden der Ehegatten und für die in Artikel 1288 Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Kinder folgende Dokumente bei:

1. Identitätsnachweis,

2. Staatsangehörigkeitsnachweis,

3. Nachweis des aktuellen Wohnorts, wenn dieser ein anderer als der im Bevölkerungsregister oder im Fremdenregister angegebene Wohnort ist, sowie gegebenenfalls Nachweis des gewöhnlichen Wohnorts in Belgien seit mehr als drei Monaten,

4. Auszüge aus den Geburtsurkunden der in Artikel 1288 Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Kinder,

5. Auszug aus der letzten Eheschließungsurkunde.

Bei Eingang des verfahrenseinleitenden Akts überprüft der Greffier, ob jeder der Ehegatten und die eventuellen Kinder im Bevölkerungsregister, im Fremdenregister oder im Warteregister eingetragen sind und ob die im verfahrenseinleitenden Akt fehlenden Dokumente oder Angaben in der DPSU oder im Bevölkerungsregister oder im Fremdenregister verfügbar sind.

Wurde die Geburtsurkunde oder die Eheschließungsurkunde vor Inkrafttreten des Gesetzes vom 18. Juni 2018 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Zivilrecht und von Bestimmungen zur Förderung alternativer Formen der Streitfalllösung in Belgien erstellt oder in Belgien übertragen, ersucht er den Standesbeamten, der die Urkunde erstellt oder eingetragen hat, die Urkunde in die DPSU aufzunehmen.

Wenn die vorgelegten Dokumente in einer Fremdsprache abgefasst worden sind, kann die Kanzlei eine beglaubigte Übersetzung davon beantragen.

§ 3 - Wenn Angaben in der Antragschrift unvollständig sind oder bestimmte Informationen für die Einleitungssitzung fehlen, fordert der Richter die zuerst handelnde Partei dazu auf, die nötigen Informationen mitzuteilen oder die Verfahrensakte zu vervollständigen.

Ist der Richter der Ansicht, nicht ausreichend durch die Auszüge aus den Personenstandsurkunden informiert zu sein, kann er jederzeit eine Abschrift dieser Urkunden verlangen.

Jede Partei kann auch selbst die Initiative ergreifen, die Akte zusammenzustellen."

Art. 81 - Artikel 1303 desselben Gesetzbuches, abgeändert durch die Gesetze vom 30. Juni 1994 und 20. Mai 1997, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 1303 - Wenn das Urteil oder der Entscheid, durch das/den eine Ehescheidung ausgesprochen worden ist, formell rechtskräftig geworden ist, übermittelt der Greffier der DPSU unverzüglich die Angaben des Urteils oder des Entscheids mit Vermerk des Datums, an dem die gerichtliche Entscheidung formell rechtskräftig geworden ist.

Die DPSU erstellt auf der Grundlage dieser Angaben einen Vermerk und verknüpft ihn mit der Eheschließungsurkunde.

Ist die Eheschließungsurkunde nicht in der DPSU verfügbar, erstellt der zuständige Standesbeamte eine Ehescheidungsurkunde."

Art. 82 - Artikel 1304 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 30. Juni 1994 und zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 8. Mai 2014, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 1304 - Das Urteil oder der Entscheid, durch das/den die Ehescheidung ausgesprochen wird, gilt erst in Bezug auf Dritte ab dem Tag des Vermerks in der Eheschließungsurkunde oder der Erstellung der Ehescheidungsurkunde. Stirbt einer der Ehegatten vor Vermerk in der Eheschließungsurkunde oder vor Erstellung der Ehescheidungsurkunde, aber nachdem die Entscheidung, durch die die Ehescheidung ausgesprochen wird, formell rechtskräftig geworden ist, gelten die Ehegatten Dritten gegenüber unter der aufschiebenden Bedingung des Vermerks in der Eheschließungsurkunde oder der Erstellung der Ehescheidungsurkunde als geschieden.

Die Entscheidung gilt jedoch in Bezug auf die Güter der Ehegatten ab der Hinterlegung der Antragschrift.

Die Ehescheidung gilt in Bezug auf die Person der Ehegatten ab dem Tag, an dem die Entscheidung formell rechtskräftig geworden ist."

Art. 83 - Artikel 1385*duodecies* desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 10. Mai 2007 und ersetzt durch das Gesetz vom 25. Juni 2017, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 1385*duodecies* - § 1 - Durch Antragschrift wird beim Familiengericht Folgendes eingereicht:

1. in Artikel 135/1 § 7 des Zivilgesetzbuches erwähnte Beschwerde des Betroffenen gegen die Weigerung des Standesbeamten, die Registrierung des Geschlechts zu ändern,

2. in Artikel 135/1 § 9 des Zivilgesetzbuches erwähnter Antrag auf erneute Änderung der Registrierung des Geschlechts in der Geburtsurkunde.

§ 2 - Die in § 1 Nr. 1 erwähnte Beschwerde muss binnen sechzig Tagen ab dem Tag eingereicht werden, an dem der Standesbeamte die Weigerung, diese Urkunde zu erstellen, notifiziert hat.

Der Greffier setzt den Standesbeamten unverzüglich von dem Beschwerdeverfahren in Kenntnis.

§ 3 - Die Antragschrift wird vom Antragsteller oder von seinem Rechtsanwalt unterzeichnet."

Art. 84 - Artikel 1385*quaterdecies* desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 10. Mai 2007 und abgeändert durch das Gesetz vom 25. Juni 2017, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 1385*quaterdecies* - § 1 - Von jeder Gerichtsvollzieherurkunde über die Zustellung eines Urteils oder Entscheids mit Bezug auf die Änderung der Registrierung des Geschlechts einer Person wird dem Greffier sofort eine Abschrift übermittelt.

§ 2 - Nach Ablauf der Frist für eine Berufung oder eine Kassationsbeschwerde oder gegebenenfalls nach Verkündung des Entscheids, durch den die Beschwerde abgewiesen wird, übermittelt der Greffier dem Standesbeamten des Ortes, wo die Erklärung abgegeben worden ist, unverzüglich die für die Erstellung der Urkunde über die Änderung der Registrierung des Geschlechts erforderlichen Angaben über die DPSU oder setzt ihn von der Weigerungsentscheidung in Kenntnis.

Der Greffier setzt die Parteien davon in Kenntnis.

Der Standesbeamte erstellt unverzüglich die Urkunde über die Änderung der Registrierung des Geschlechts, wenn im Tenor des Urteils oder Entscheids die Änderung der Registrierung des Geschlechts nach Einlegung der in Artikel 135/1 § 7 des Zivilgesetzbuches erwähnten Beschwerde festgestellt wird, und verknüpft diese Urkunde mit allen Personenstandsunterlagen des Betreffenden, in denen sein Geschlecht vermerkt ist.

§ 3 - Wenn durch ein formell rechtskräftiges Urteil oder einen formell rechtskräftigen Entscheid eine Änderung der Registrierung des Geschlechts für nichtig erklärt wird oder die erneute Änderung der Registrierung des Geschlechts festgestellt wird, übermittelt der Greffier dem zuständigen Standesbeamten unverzüglich die für die Erstellung der Nichtigkeitsklärungsurkunde beziehungsweise der Urkunde über die erneute Änderung der Registrierung des Geschlechts erforderlichen Angaben über die DPSU mit Vermerk des Datums, an dem die gerichtliche Entscheidung formell rechtskräftig geworden ist.

Der Standesbeamte erstellt unverzüglich die Urkunde und verknüpft sie mit den Personenstandsunterlagen des Betreffenden, in denen sein Geschlecht vermerkt ist.

§ 4 - Das Urteil oder der Entscheid in Bezug auf eine Änderung beziehungsweise eine erneute Änderung der Registrierung des Geschlechts einer Person wird wirksam ab der Erstellung der Urkunde über die Änderung der Registrierung des Geschlechts."

KAPITEL 3 - *Abänderungen des Gesetzbuches über das internationale Privatrecht*

Art. 85 - Artikel 31 des Gesetzbuches über das internationale Privatrecht, eingefügt durch das Gesetz vom 16. Juli 2004 und abgeändert durch das Gesetz vom 30. Juli 2013, wird wie folgt ersetzt:

"Erstellung und Änderung von Personenstandsurkunden auf der Grundlage ausländischer authentischer Urkunden oder ausländischer gerichtlicher Entscheidungen in Sachen Stand und Rechtsfähigkeit

Art. 31 - § 1 - Eine ausländische authentische Personenstandsurkunde kann nur als Grundlage für die Erstellung oder Änderung einer Personenstandsurkunde oder für die Eintragung im Bevölkerungs-, Fremden- oder Warteregister dienen, nachdem überprüft worden ist, ob die in Artikel 27 § 1 erwähnten Voraussetzungen erfüllt sind.

Eine ausländische gerichtliche Entscheidung kann nur als Grundlage für die Erstellung oder Änderung einer Personenstandsurkunde oder für die Eintragung im Bevölkerungs-, Fremden- oder Warteregister dienen, nachdem überprüft worden ist, ob die in den Artikeln 24 und 25 und, je nach Fall, die in den Artikeln 39, 57 und 72 erwähnten Bedingungen erfüllt sind.

§ 2 - Die Überprüfung wird vom Standesbeamten beziehungsweise vom Führer des Bevölkerungs-, Fremden- oder Warteregisters vorgenommen, dem die Urkunde oder die Entscheidung vorgelegt wird.

Zu diesem Zweck registriert dieser die authentische ausländische Urkunde oder die ausländische gerichtliche Entscheidung in der Datenbank der Personenstandsurkunden mit Vermerk des Status der Überprüfung.

§ 3 - Beim Föderalen Öffentlichen Dienst Justiz wird eine Zentralbehörde Personenstand geschaffen.

Im Falle ernsthafter Zweifel bei der Beurteilung der in § 1 erwähnten Bedingungen kann der Standesbeamte oder der Führer des Bevölkerungs-, Fremden- oder Warteregisters der Zentralbehörde Personenstand die ausländische Urkunde oder die ausländische Entscheidung zur Stellungnahme übermitteln.

Diese Zentralbehörde kann erforderlichenfalls die Staatsanwaltschaft oder die zuständigen Dienste der föderalen Polizei anrufen, um zusätzliche Überprüfungen vorzunehmen.

Nach Empfang des Antrags auf Stellungnahme gibt die Zentralbehörde binnen einer Frist von drei Monaten, die von ihr um drei Monate verlängert werden kann, eine Stellungnahme über die Einhaltung der in § 1 erwähnten Bedingungen durch die ausländische Urkunde oder die ausländische gerichtliche Entscheidung ab.

Die Zentralbehörde setzt den Standesbeamten oder den Führer des Bevölkerungs-, Fremden- oder Warteregisters von der Stellungnahme, die sie beantragt haben, in Kenntnis und vermerkt die Stellungnahme in der DPSU.

§ 4 - Weigert sich der Standesbeamte oder der Führer des Bevölkerungs-, Fremden- oder Warteregisters, eine Personenstandsurkunde auf der Grundlage einer ausländischen Urkunde oder einer ausländischen gerichtlichen Entscheidung zu erstellen oder zu ändern, informiert der Standesbeamte oder der Führer des betreffenden Registers unverzüglich die Interesse habenden Parteien und den Prokurator des Königs des Bezirks, in dem die Interesse habenden Parteien ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Wohnort haben.

Gegen die Weigerung kann gemäß dem in Artikel 23 erwähnten Verfahren vor dem Familiengericht des Bezirks, in dem die Interesse habenden Parteien ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Wohnort haben, Beschwerde eingelegt werden.

Gibt das Familiengericht der Beschwerde statt, spricht es sich gegebenenfalls über die Berichtigung der Angaben aus, die auf der Grundlage einer ausländischen Urkunde in der Personenstandsurkunde vermerkt werden müssen.

§ 5 - Der König legt die Modalitäten für die Organisation und die Arbeitsweise der Zentralbehörde fest.

§ 6 - Der König kann bestimmen, welche anderen Behörden die Stellungnahme der Zentralbehörde Personenstand beantragen können."

KAPITEL 4 - Abänderungen des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

Art. 86 - Artikel 79^{quater} des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, eingefügt durch das Gesetz vom 2. Juni 2013 und abgeändert durch das Gesetz vom 19. September 2017, wird wie folgt abgeändert:

1. Paragraph 4 wird wie folgt ersetzt:

"§ 4 - Wenn die Nichtigkeit der Ehe durch ein formell rechtskräftig gewordenes Urteil oder einen formell rechtskräftig gewordenen Entscheid ausgesprochen worden ist, übermittelt der Greffier der DPSU unverzüglich die Angaben des Urteils oder des Entscheids mit Vermerk des Datums, an dem die gerichtliche Entscheidung formell rechtskräftig geworden ist.

Die DPSU erstellt auf der Grundlage dieser Angaben einen Vermerk und verknüpft ihn mit der Eheschließungsurkunde.

Die DPSU notifiziert dem Ausländeramt unverzüglich die gerichtliche Entscheidung mit Vermerk des Datums, an dem sie formell rechtskräftig geworden ist.

Der Greffier setzt die Parteien unverzüglich davon in Kenntnis."

2. Paragraph 6 wird wie folgt ersetzt:

"§ 6 - Wenn die Nichtigkeit der Anerkennung durch ein formell rechtskräftig gewordenes Urteil oder einen formell rechtskräftig gewordenen Entscheid ausgesprochen worden ist, übermittelt der Greffier der DPSU unverzüglich die Angaben des Urteils oder des Entscheids mit Vermerk des Datums, an dem die gerichtliche Entscheidung formell rechtskräftig geworden ist.

Die DPSU erstellt auf der Grundlage dieser Angaben einen Vermerk und verknüpft ihn mit der Anerkennungsurkunde und der Geburtsurkunde des Kindes.

Die DPSU notifiziert dem Ausländeramt unverzüglich die gerichtliche Entscheidung mit Vermerk des Datums, an dem sie formell rechtskräftig geworden ist.

Der Greffier setzt die Parteien unverzüglich davon in Kenntnis."

KAPITEL 5 - *Abänderungen des Konsulargesetzbuches*

Art. 87 - Artikel 7 des Konsulargesetzbuches, abgeändert durch die Gesetze vom 18. Dezember 2014, 6. Juli 2017 und 19. September 2017, wird durch eine Nr. 5 und einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"5. die Berichtigung von Urkunden wie in Artikel 33 des Zivilgesetzbuches vorgesehen.

Konsularbeamte können ihre Mitarbeit verweigern, wenn sie durch Schwierigkeiten juristischer oder faktischer Art daran gehindert werden."

Art. 88 - Artikel 10 desselben Gesetzbuches wird wie folgt ersetzt:

"Art. 10 - § 1 - Die Ausübung der in Artikel 7 erwähnten Befugnisse erfolgt unter Einhaltung:

1. der in Belgien geltenden Rechtsvorschriften in Personenstandsangelegenheiten,
2. des Belgien bindenden Völkerrechts.

§ 2 - Der König bestimmt die Form der vom Leiter der konsularischen Vertretung ausgestellten Abschriften und Auszüge und die darin enthaltenen Angaben.

§ 3 - Konsularische Urkunden, die allein aufgrund ihres Ausstellungsortes im Ausland nicht allen durch das belgische Recht vorgegebenen Formvorschriften genügen, sind dennoch rechtsgültig."

Art. 89 - In Artikel 15 desselben Gesetzbuches, abgeändert durch das Gesetz vom 6. Juli 2017, werden die Absätze 3 und 4 wie folgt ersetzt:

"Ein Interessent muss beim Gericht Erster Instanz von Brüssel eine Antragschrift einreichen, um auf der Grundlage des Protokolls über die verspätete Anmeldung beziehungsweise Erklärung ein Urteil zur Feststellung der Geburt oder des Todes zu erwirken. Hat er binnen einem Monat nach dem Datum des Protokolls über die verspätete Anmeldung beziehungsweise Erklärung keine Antragschrift eingereicht, so reicht der Prokurator des Königs von Amts wegen den Antrag auf Feststellung der Geburt oder des Todes bei diesem Gericht ein.

Auf der Grundlage des Urteils setzt der Konsularbeamte nachträglich die Geburts- oder Sterbeurkunde auf."

Art. 90 - In Artikel 17 desselben Gesetzbuches werden die Wörter "Artikel 50" durch die Wörter "Artikel 49" ersetzt.

KAPITEL 6 - *Abänderungen des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit*

Art. 91 - In Artikel 8 § 1 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit wird Absatz 2 wie folgt ersetzt:

"Die in Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe *b*) erwähnte Erklärung wird abgegeben und auf ihrer Grundlage wird gemäß Artikel 22 § 4 eine Staatsangehörigkeitsurkunde erstellt.

Die Erklärung ist ab der Erstellung der Staatsangehörigkeitsurkunde wirksam."

Art. 92 - In Artikel 9 desselben Gesetzbuches wird Absatz 2 wie folgt ersetzt:

"Die in Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe *b*) erwähnte Erklärung wird abgegeben und auf ihrer Grundlage wird gemäß Artikel 22 § 4 eine Staatsangehörigkeitsurkunde erstellt."

Art. 93 - Artikel 11*bis* desselben Gesetzbuches, wieder aufgenommen durch Artikel 140, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 3 Absatz 3 werden die Wörter "gemäß dem Gesetz vom 15. Mai 1987 über die Namen und Vornamen" durch die Wörter "gemäß Buch 1 Titel 8/1 Kapitel 3 des Zivilgesetzbuches" ersetzt.

2. In § 5 werden die Absätze 3 bis 6 wie folgt ersetzt:

"Ist der Prokurator des Königs der Ansicht, keine negative Stellungnahme abgeben zu müssen, übermittelt er dem Standesbeamten eine Bescheinigung darüber, dass er keine negative Stellungnahme abgibt. Gemäß Artikel 22 § 4 wird auf der Grundlage der Erklärung eine Staatsangehörigkeitsurkunde erstellt.

Bei Ablauf der eventuell gemäß Absatz 2 verlängerten viermonatigen Frist und mangels negativer Stellungnahme beziehungsweise Übermittlung einer Bescheinigung darüber, dass keine negative Stellungnahme abgegeben wird, wird von Amts wegen gemäß Artikel 22 § 4 auf der Grundlage der Erklärung eine Staatsangehörigkeitsurkunde erstellt. In Ermangelung der in § 4 Absatz 8 erwähnten Übermittlung erfolgt die Erstellung der Staatsangehörigkeitsurkunde jedoch nicht und der Standesbeamte setzt den oder die Erklärenden unmittelbar davon in Kenntnis.

Der Standesbeamte notifiziert dem oder den Erklärenden die Erstellung der Staatsangehörigkeitsurkunde.

Die Erklärung ist ab der Erstellung der Staatsangehörigkeitsurkunde wirksam."

3. Paragraph 7 wird wie folgt ersetzt:

"§ 7 - Der oder die Erklärenden können den Standesbeamten per Einschreiben auffordern, ihre Akte dem Familiengericht zu übermitteln innerhalb fünfzehn Tagen ab Empfang der in § 5 erwähnten negativen Stellungnahme oder der Mitteilung über die in § 5 Absatz 4 letzter Satz erwähnte Nichterstellung der Staatsangehörigkeitsurkunde.

Nachdem das Familiengericht den oder die Erklärenden vernommen oder vorgeladen hat, befindet es durch eine mit Gründen versehene Entscheidung über die Begründetheit der in § 5 Absatz 4 letzter Satz erwähnten Nichterstellung der Staatsangehörigkeitsurkunde oder der in § 5 erwähnten negativen Stellungnahme.

Die Entscheidung wird dem oder den Erklärenden und der Staatsanwaltschaft von der Kanzlei des Gerichts Erster Instanz notifiziert. Der oder die Erklärenden und der Prokurator des Königs können innerhalb fünfzehn Tagen ab der Notifizierung durch eine an die Familienkammer des Appellationshofs gerichtete Antragschrift Berufung gegen die Entscheidung einlegen. Die Verlängerung der Fristen aufgrund der Gerichtsferien erfolgt gemäß Artikel 50 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches.

Die Familienkammer des Appellationshofs entscheidet, nachdem sie die Stellungnahme des Generalprokurators eingeholt und den oder die Erklärenden vernommen oder vorgeladen hat.

Notifizierungen erfolgen per Gerichtsbrief. Notifizierungsfristen werden gemäß den Artikeln 52 und folgenden des Gerichtsgesetzbuches berechnet.

Der Greffier übermittelt dem zuständigen Standesbeamten unverzüglich über die DPSU die für die Erstellung der Staatsangehörigkeitsurkunde erforderlichen Angaben der formell rechtskräftigen Entscheidung, durch die die negative Stellungnahme für unbegründet erklärt wird. Dieser erstellt gemäß Artikel 22 § 4 die Staatsangehörigkeitsurkunde.

Die Erklärung ist ab der Erstellung der Staatsangehörigkeitsurkunde wirksam."

4. In § 8 werden die Absätze 5 und 6 wie folgt ersetzt:

"Der Tenor der endgültigen Bewilligungsentscheidung, die formell rechtskräftig geworden ist, gibt die vollständige Identität des Kindes an. Der Greffier übermittelt dem zuständigen Standesbeamten unverzüglich die für die Erstellung der Staatsangehörigkeitsurkunde erforderlichen Angaben über die DPSU.

Dieser erstellt auf der Grundlage der in Artikel 22 § 4 erwähnten Erklärung unverzüglich die Staatsangehörigkeitsurkunde.

Die Erklärung ist ab der Erstellung der Staatsangehörigkeitsurkunde wirksam."

Art. 94 - Artikel 15 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 4. Dezember 2012 und zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 6. Juli 2017, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 Absatz 5 werden die Wörter "gemäß dem Gesetz vom 15. Mai 1987 über die Namen und Vornamen" durch die Wörter "gemäß Buch 1 Titel 8/1 Kapitel 3 des Zivilgesetzbuches" ersetzt.

2. In § 3 werden die Absätze 3 bis 6 wie folgt ersetzt:

"Ist der Prokurator des Königs der Ansicht, keine negative Stellungnahme abgeben zu müssen, übermittelt er dem Standesbeamten eine Bescheinigung darüber, dass er keine negative Stellungnahme abgibt. Gemäß Artikel 22 § 4 wird auf der Grundlage der Erklärung eine Staatsangehörigkeitsurkunde erstellt.

Bei Ablauf der eventuell gemäß Absatz 2 verlängerten viermonatigen Frist und mangels negativer Stellungnahme beziehungsweise Übermittlung einer Bescheinigung darüber, dass keine negative Stellungnahme abgegeben wird, wird von Amts wegen gemäß Artikel 22 § 4 auf der Grundlage der Erklärung eine Staatsangehörigkeitsurkunde erstellt. In Ermangelung der in § 2 Absatz 8 erwähnten Übermittlung erfolgt die Erstellung der Staatsangehörigkeitsurkunde jedoch nicht und der Standesbeamte setzt den Betroffenen unmittelbar davon in Kenntnis.

Der Standesbeamte notifiziert dem Betroffenen die Erstellung der Staatsangehörigkeitsurkunde.

Die Erklärung ist ab der Erstellung der Staatsangehörigkeitsurkunde wirksam."

3. Paragraph 5 wird wie folgt ersetzt:

"§ 5 - Der Betroffene kann den Standesbeamten per Einschreiben auffordern, seine Akte dem Familiengericht zu übermitteln innerhalb fünfzehn Tagen ab Empfang der in § 3 erwähnten negativen Stellungnahme oder der Mitteilung über die in § 3 Absatz 4 letzter Satz erwähnte Nichterstellung der Staatsangehörigkeitsurkunde.

Nachdem das Familiengericht den Betroffenen vernommen oder vorgeladen hat, befindet es durch eine mit Gründen versehene Entscheidung über die Begründetheit der in § 3

Absatz 4 letzter Satz erwähnten Nichterstellung der Staatsangehörigkeitsurkunde oder der in § 3 erwähnten negativen Stellungnahme.

Die Entscheidung wird dem Betreffenden und der Staatsanwaltschaft von der Kanzlei notifiziert. Der Betreffende und der Prokurator des Königs können innerhalb fünfzehn Tagen ab der Notifizierung durch eine an die Familienkammer des Appellationshofs gerichtete Antragschrift Berufung gegen die Entscheidung einlegen. Die Verlängerung der Fristen aufgrund der Gerichtsferien erfolgt gemäß Artikel 50 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches.

Der Appellationshof entscheidet, nachdem er die Stellungnahme des Generalprokurators eingeholt und den Betreffenden vernommen oder vorgeladen hat.

Notifizierungen erfolgen gemäß Artikel 1030 des Gerichtsgesetzbuches. Notifizierungsfristen werden gemäß den Artikeln 52 und folgenden des Gerichtsgesetzbuches berechnet.

Der Greffier übermittelt dem zuständigen Standesbeamten unverzüglich über die DPSU die für die Erstellung der Staatsangehörigkeitsurkunde erforderlichen Angaben der formell rechtskräftigen Entscheidung, durch die die negative Stellungnahme für unbegründet erklärt wird. Dieser erstellt gemäß Artikel 22 § 4 die Staatsangehörigkeitsurkunde.

Die Erklärung ist ab der Erstellung der Staatsangehörigkeitsurkunde wirksam."

Art. 95 - In Artikel 22 § 4 desselben Gesetzbuches, abgeändert durch die Gesetze vom 27. Dezember 2006 und 4. Dezember 2012, wird der Satz "Sie werden in das in Artikel 25 vorgesehene Register eingetragen." durch folgende Sätze ersetzt: "Der Standesbeamte oder gegebenenfalls der Leiter der belgischen berufskonsularischen Vertretung erstellt gemäß Artikel 67 des Zivilgesetzbuches auf der Grundlage der Erklärung eine Staatsangehörigkeitsurkunde.

Die Erklärung wird als Anlage in die DPSU aufgenommen.

Die Erklärung ist ab der Erstellung der Staatsangehörigkeitsurkunde wirksam."

Art. 96 - In Artikel 23 desselben Gesetzbuches, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 25. April 2014, wird § 8 wie folgt ersetzt:

"§ 8 - Wenn der Entscheid, mit dem die Aberkennung der belgischen Staatsangehörigkeit verkündet wird, unwiderruflich geworden ist, übermittelt der Greffier dem Standesbeamten unverzüglich über die DPSU die für die Erstellung der Urkunde über die Aberkennung der belgischen Staatsangehörigkeit erforderlichen Angaben mit Vermerk der vollständigen Identität des Betreffenden.

Der Standesbeamte des Orts, in dem der Betreffende im Bevölkerungsregister, im Fremdenregister oder im Warteregister eingetragen ist, oder, in Ermangelung dessen, der Standesbeamte des aktuellen Wohnorts des Betreffenden oder, in Ermangelung dessen, der Standesbeamte von Brüssel erstellt eine Urkunde über die Aberkennung der belgischen Staatsangehörigkeit.

Die Aberkennung ist ab der Erstellung der Urkunde über die Aberkennung der belgischen Staatsangehörigkeit wirksam."

Art. 97 - Artikel 23/1 § 3 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 4. Dezember 2012 und abgeändert durch das Gesetz vom 25. April 2014, wird wie folgt ersetzt:

"§ 3 - Wenn das Urteil, mit dem die Aberkennung der belgischen Staatsangehörigkeit verkündet wird, formell rechtskräftig geworden ist, übermittelt der Greffier dem Standesbeamten unverzüglich über die DPSU die für die Erstellung der Urkunde über die Aberkennung der belgischen Staatsangehörigkeit erforderlichen Angaben mit Vermerk der vollständigen Identität des Betroffenen.

Der Standesbeamte des Orts, in dem der Betroffene im Bevölkerungsregister, im Fremdenregister oder im Warteregister eingetragen ist, oder, in Ermangelung dessen, der Standesbeamte des aktuellen Wohnorts des Betroffenen oder, in Ermangelung dessen, der Standesbeamte von Brüssel erstellt eine Urkunde über die Aberkennung der belgischen Staatsangehörigkeit.

Die Aberkennung ist ab der Erstellung der Urkunde über die Aberkennung der belgischen Staatsangehörigkeit wirksam."

Art. 98 - In Artikel 23/2 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 20. Juli 2015, wird § 3 wie folgt ersetzt:

"§ 3 - Wenn das Urteil, mit dem die Aberkennung der belgischen Staatsangehörigkeit verkündet wird, formell rechtskräftig geworden ist, übermittelt der Greffier dem Standesbeamten unverzüglich über die DPSU die für die Erstellung der Urkunde über die Aberkennung der belgischen Staatsangehörigkeit erforderlichen Angaben mit Vermerk der vollständigen Identität des Betroffenen.

Der Standesbeamte des Orts, in dem der Betroffene im Bevölkerungsregister, im Fremdenregister oder im Warteregister eingetragen ist, oder, in Ermangelung dessen, der Standesbeamte des aktuellen Wohnorts des Betroffenen oder, in Ermangelung dessen, der Standesbeamte von Brüssel erstellt unverzüglich eine Urkunde über die Aberkennung der belgischen Staatsangehörigkeit.

Die Aberkennung ist ab der Erstellung der Urkunde über die Aberkennung der belgischen Staatsangehörigkeit wirksam."

(...)

KAPITEL 12 - *Inkrafttreten*

Art. 118 - Vorliegender Titel tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Für jede Bestimmung des Titels kann der König das Inkrafttreten auf ein früheres als das in Absatz 1 erwähnte Datum festlegen.

(...)

TITEL 4 - *Verschiedene Abänderungen im Bereich des Staatsangehörigkeitsrechts*

KAPITEL 1 - *Abänderungen des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit*

Art. 137 - In Artikel 5 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 30. Juli 2013, wird § 1 wie folgt ersetzt:

"§ 1 - Der Betreffende, dem es unmöglich ist, sich im Rahmen der Verfahren zur Erlangung der belgischen Staatsangehörigkeit eine Geburtsurkunde zu verschaffen, kann die Geburtsurkunde wie folgt ersetzen:

1. wenn seine Geburtsurkunde in einem Land erstellt wurde, für das es zulässig ist, sich auf die Unmöglichkeit beziehungsweise große Schwierigkeit zu berufen, die betreffende Personenstandsurkunde zu erhalten:

a) entweder ein gleichwertiges Dokument, das von den diplomatischen oder konsularischen Behörden seines Geburtslandes ausgestellt wird,

b) oder bei Unmöglichkeit beziehungsweise großen Schwierigkeiten, sich das betreffende Dokument zu verschaffen: eine Offenkundigkeitsurkunde, die vom Friedensrichter seines Hauptwohnortes ausgestellt wird,

2. wenn seine Geburtsurkunde nicht in einem Land erstellt wurde, für das es zulässig ist, sich auf die Unmöglichkeit beziehungsweise große Schwierigkeit zu berufen, die betreffende Personenstandsurkunde zu erhalten: eine Offenkundigkeitsurkunde, die vom Friedensrichter seines Hauptwohnortes ausgestellt wird.

Der König bestimmt auf Vorschlag des Ministers der Auswärtigen Angelegenheiten durch einen im Ministerrat beratenen Erlass eine Liste von Ländern, für die es zulässig ist, sich auf die in Absatz 1 Nr. 1 erwähnte Unmöglichkeit beziehungsweise große Schwierigkeit zu berufen."

Art. 138 - In Artikel 7*bis* § 2 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 27. Dezember 2006 und ersetzt durch das Gesetz vom 4. Dezember 2012, werden zwischen den Absätzen 1 und 2 zwei Absätze mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Für Bürger der Europäischen Union und ihre Familienmitglieder wie erwähnt in Artikel 40*bis* des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern wird der Zeitraum zwischen dem Tag der Einreichung ihres Antrags und dem Tag, an dem ihnen dieses Aufenthaltsrecht zuerkannt wird, mit einem erlaubten Aufenthalt im Sinne von § 2 Nr. 2 gleichgesetzt.

Für Flüchtlinge, die gemäß dem am 28. Juli 1951 in Genf unterschriebenen Internationalen Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge anerkannt worden sind, wird der Zeitraum zwischen dem Tag der Einreichung ihres Antrags auf internationalen Schutz und dem Tag, an dem ihnen der zuständige Minister die Rechtsstellung als Flüchtling zuerkennt, mit einem erlaubten Aufenthalt im Sinne von § 2 Nr. 2 gleichgesetzt."

Art. 139 - Artikel 11 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 4. Dezember 2012 und abgeändert durch das Gesetz vom 25. April 2014, wird wie folgt abgeändert:

1. Die Wörter "§ 1 -" werden aufgehoben.
2. Paragraph 2 wird aufgehoben.

Art. 140 - Artikel 11*bis* desselben Gesetzbuches, aufgehoben durch das Gesetz vom 4. Dezember 2012, wird mit folgendem Wortlaut wieder aufgenommen:

"Art.11*bis* - § 1 - Belgier ist infolge einer von den Eltern beziehungsweise Adoptiveltern abgegebenen Erklärung das in Belgien geborene Kind, das seit seiner Geburt seinen Hauptwohntort in Belgien hat, sofern die Eltern oder Adoptiveltern:

- a) eine Erklärung abgeben, bevor das Kind zwölf Jahre alt wird,
- b) während der letzten zehn Jahre vor der Erklärung ihren Hauptwohntort in Belgien gehabt haben
- c) und sofern mindestens einem von ihnen zum Zeitpunkt der Erklärung der Aufenthalt in Belgien für unbegrenzte Dauer gestattet oder erlaubt ist.

§ 2 - Steht die Abstammung des Kindes beiden Elternteilen gegenüber fest, wird die in § 1 erwähnte Erklärung von beiden gemeinsam abgegeben. Ist das Kind von zwei Personen adoptiert worden, wird die Erklärung von beiden Adoptivelternteilen gemeinsam abgegeben.

Die Erklärung eines Eltern- oder Adoptivelternteils genügt, wenn der andere Eltern- oder Adoptivelternteil:

- a) verstorben ist,

b) außer Stande ist, seinen Willen zu äußern,

c) für verschollen erklärt worden ist

d) oder seinen Hauptwohntort nicht mehr in Belgien hat, sich jedoch mit der Zuerkennung der belgischen Staatsangehörigkeit einverstanden erklärt.

Die Erklärung eines Eltern- oder Adoptivelternteils genügt ebenfalls, wenn:

a) die Abstammung des Kindes nur einem seiner Elternteile gegenüber feststeht

b) oder das Kind nur von einer Person adoptiert worden ist; ist der Adoptivelternteil jedoch der Ehepartner des Elternteils, wird die Erklärung von beiden abgegeben.

§ 3 - Die Erklärung wird vor dem Standesbeamten des Hauptwohntortes des Kindes abgegeben.

Ist die Schreibweise des Namens oder des Vornamens eines der Betroffenen im Bevölkerungsregister, im Fremdenregister, im Strafregister und/oder in den vorgelegten Dokumenten uneinheitlich, wird der Antrag ausgesetzt, bis die Schreibweise in allen Registern und Dokumenten vereinheitlicht worden ist.

Hat einer der Betroffenen keinen Namen oder Vornamen, schlägt der Standesbeamte dem Eltern- oder Adoptivelternteil vor, kostenlos ein Verfahren gemäß dem Gesetz vom 15. Mai 1987 über die Namen und Vornamen einzuleiten; in diesem Fall wird der Antrag ausgesetzt, bis das Kind einen Namen und Vornamen hat.

§ 4 - Der Standesbeamte überprüft die Vollständigkeit der Erklärung binnen dreißig Werktagen ab Abgabe der Erklärung.

Ist eine Erklärung unvollständig, bietet der Standesbeamte dem oder den Erklärenden die Möglichkeit an, dem Versäumnis binnen zwei Monaten abzuweichen. Der Standesbeamte gibt in einem vom König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass erstellten Formular an, welche Schriftstücke in der Erklärung fehlen.

Ist von der Möglichkeit, dem Versäumnis abzuweichen, nicht oder nur unzureichend Gebrauch gemacht worden, wird die Erklärung für unzulässig erklärt.

Ist die Erklärung vollständig und zulässig, stellt der Standesbeamte eine Empfangsbestätigung aus entweder binnen fünfunddreißig Werktagen ab Abgabe der Erklärung, wenn die Erklärung sofort für vollständig erachtet worden ist, oder binnen fünfzehn Werktagen ab Ablauf der Frist, die dem oder den Erklärenden eingeräumt worden ist, um einem Versäumnis abzuweichen.

Wird eine Erklärung für unvollständig erachtet, wird dies per Einschreibesendung mitgeteilt binnen fünfunddreißig Werktagen ab Abgabe der Erklärung oder binnen fünfzehn Werktagen ab Ablauf der Frist, die dem oder den Erklärenden eingeräumt worden ist, um einem Versäumnis abzuweichen.

Ist die Empfangsbestätigung oder die Unvollständigkeit der Erklärung nicht fristgerecht notifiziert worden, gilt die Erklärung als vollständig. Gegen eine ausdrückliche Unzulässigkeitserklärung kann gemäß Artikel 14 § 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat eine Nichtigkeitsklage vor der Verwaltungstreitsachenabteilung des Staatsrates eingelegt werden.

Der König bestimmt auf Vorschlag des Ministers der Justiz durch einen im Ministerrat beratenen Erlass, welche Schriftstücke und Belege dem Antrag beigefügt werden müssen, um den Nachweis zu erbringen, dass die Bedingungen erfüllt sind und die Akte für vollständig erachtet worden ist wie in Absatz 1 vorgesehen.

Spätestens fünf Werktage nach Ausstellung der Empfangsbestätigung übermittelt der Standesbeamte dem Prokurator des Königs beim Gericht Erster Instanz des Amtsbereiches zwecks Stellungnahme eine Kopie der gesamten Akte. Der Prokurator des Königs stellt unverzüglich eine Empfangsbestätigung aus.

Gleichzeitig mit der Übermittlung einer Kopie der gesamten Akte an den Prokurator des Königs sendet der Standesbeamte eine weitere Kopie dem Ausländeramt zu.

§ 5 - Innerhalb einer Frist von vier Monaten ab dem Datum der in § 4 erwähnten Empfangsbestätigung kann der Prokurator des Königs eine negative Stellungnahme in Bezug auf die Zuerkennung der belgischen Staatsangehörigkeit abgeben, wenn mit der Erklärung ein anderer Zweck verfolgt wird als das Interesse des Kindes, die belgische Staatsangehörigkeit zuerkannt zu bekommen, oder wenn Grundbedingungen, die er angeben muss, nicht erfüllt sind.

Ist die in § 2 erwähnte Erklärung unter Verstoß gegen § 4 Absatz 8 im Laufe des letzten Monats der Frist verspätet übermittelt worden, wird diese Frist von Amts wegen um einen Monat ab Übermittlung der Akte an den Prokurator des Königs verlängert.

Ist der Prokurator des Königs der Ansicht, keine negative Stellungnahme abgeben zu müssen, übermittelt er dem Standesbeamten eine Bescheinigung darüber, dass er keine negative Stellungnahme abgibt. Die Erklärung wird sofort gemäß Artikel 22 § 4 eingetragen und vermerkt.

Bei Ablauf der eventuell gemäß Absatz 2 verlängerten viermonatigen Frist und mangels negativer Stellungnahme beziehungsweise Übermittlung einer Bescheinigung darüber, dass keine negative Stellungnahme abgegeben wird, wird die Erklärung von Amts wegen gemäß Artikel 22 § 4 eingetragen und vermerkt. In Ermangelung der in § 4 Absatz 8 erwähnten Übermittlung erfolgt die Eintragung jedoch nicht und der Standesbeamte setzt den oder die Erklärenden unmittelbar davon in Kenntnis.

Der Standesbeamte notifiziert dem oder den Erklärenden die Eintragung.

Die Erklärung ist ab der Eintragung wirksam.

§ 6 - Eine negative Stellungnahme des Prokurators des Königs muss mit Gründen versehen sein. Auf Betreiben des Prokurators des Königs wird sie dem Standesbeamten und per Einschreibesendung dem oder den Erklärenden notifiziert.

§ 7 - Der oder die Erklärenden können den Standesbeamten per Einschreibesendung auffordern, ihre Akte dem Familiengericht zu übermitteln innerhalb fünfzehn Tagen ab dem Datum des Empfangs der Informationen, die erwähnt sind in:

- Paragraph 5 Absatz 4 letzter Satz,
- der in § 5 erwähnten negativen Stellungnahme.

Nachdem das Familiengericht den oder die Erklärenden vernommen oder vorgeladen hat, befindet es durch eine mit Gründen versehene Entscheidung über die Begründetheit:

- der nicht erfolgten Eintragung der Erklärung wie in § 5 Absatz 4 letzter Satz erwähnt,
- der in § 5 erwähnten negativen Stellungnahme.

Die Entscheidung wird dem oder den Erklärenden und der Staatsanwaltschaft von der Kanzlei des Gerichts Erster Instanz notifiziert. Der oder die Erklärenden und der Prokurator des Königs können innerhalb fünfzehn Tagen ab der Notifizierung durch eine an die Familienkammer des Appellationshofs gerichtete Antragschrift Berufung gegen die Entscheidung des Gerichts einlegen. Die Verlängerung der Fristen aufgrund der Gerichtsferien erfolgt gemäß Artikel 50 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches.

Die Familienkammer des Appellationshofs entscheidet, nachdem sie die Stellungnahme des Generalprokurators eingeholt und den oder die Erklärenden vernommen oder vorgeladen hat.

Notifizierungen erfolgen per Gerichtsbrief. Notifizierungsfristen werden gemäß den Artikeln 52 und folgenden des Gerichtsgesetzbuches berechnet.

Der Tenor der formell rechtskräftigen Entscheidung, durch die die negative Stellungnahme für unbegründet erklärt wird, wird auf Betreiben der Staatsanwaltschaft dem Standesbeamten zugeschickt.

Die Erklärung ist ab der Eintragung wirksam und wird sofort gemäß Artikel 22 § 4 eingetragen und vermerkt.

§ 8 - In Ermangelung des in § 2 vorgeschriebenen Einverständnisses kann der andere Eltern- oder Adoptivelternteil dennoch die Erklärung vor dem Standesbeamten des Hauptwohnortes des Kindes abgeben. Dieser überprüft gemäß § 4 Absatz 1 bis 7 die Vollständigkeit der Erklärung. Spätestens fünf Werkzeuge nach Ausstellung der Empfangsbestätigung übermittelt der Standesbeamte die Erklärung der Staatsanwaltschaft des Gerichts Erster Instanz des Amtsbereiches. Der Prokurator des Königs beurkundet dies unverzüglich. Gleichzeitig mit der Übermittlung einer Kopie der gesamten Akte an den Prokurator des Königs sendet der Standesbeamte eine weitere Kopie dem Ausländeramt zu.

Das Familiengericht entscheidet über die Bewilligung der Erklärung auf Stellungnahme des Prokurators des Königs, nachdem es die Eltern oder Adoptiveltern vernommen oder vorgeladen hat. Es bewilligt sie, sofern es der Meinung ist, die Ablehnung des Einverständnisses sei missbräuchlich, und sofern mit der Erklärung kein anderer Zweck

verfolgt wird als das Interesse des Kindes, die belgische Staatsangehörigkeit zuerkannt zu bekommen. Die Entscheidung muss mit Gründen versehen werden.

Die Entscheidung wird den Eltern oder Adoptiveltern auf Betreiben des Prokurators des Königs notifiziert. Die Eltern oder Adoptiveltern und der Prokurator des Königs können innerhalb fünfzehn Tagen ab der Notifizierung durch eine an die Familienkammer des Appellationshofs gerichtete Antragschrift Berufung gegen die Entscheidung des Gerichts einlegen. Der Appellationshof entscheidet, nachdem er die Stellungnahme des Generalprokurators eingeholt und die Eltern oder Adoptiveltern vernommen oder vorgeladen hat.

Notifizierungen erfolgen per Gerichtsbrief. Notifizierungsfristen werden gemäß den Artikeln 52 und folgenden des Gerichtsgesetzbuches berechnet.

Der Tenor der endgültigen Bewilligungsentscheidung, die formell rechtskräftig geworden ist, gibt die vollständige Identität des Kindes an; er wird auf Betreiben der Staatsanwaltschaft in das in Artikel 25 angegebene Register des Hauptwohnortes des Kindes übertragen.

Die Erklärung ist ab der Übertragung wirksam."

Art. 141 - Artikel 12*bis* desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 13. Juni 1991 und zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 25. April 2014, wird wie folgt abgeändert:

a) In § 1 Nr. 1 Buchstabe *b)* werden die Wörter "sich seit ihrer Geburt legal in Belgien aufhalten" durch die Wörter "seit ihrer Geburt ihren Hauptwohntort in Belgien festgelegt haben auf der Grundlage eines legalen Aufenthalts" ersetzt.

b) In § 1 Nr. 2 Buchstabe *b)*, Nr. 3 Buchstabe *b)* und Nr. 4 Buchstabe *b)* werden die Wörter "sich seit fünf Jahren legal in Belgien aufhalten" jeweils durch die Wörter "seit fünf Jahren ihren Hauptwohntort in Belgien festgelegt haben auf der Grundlage eines legalen Aufenthalts" und in § 1 Nr. 5 Buchstabe *b)* die Wörter "sich seit zehn Jahren legal in Belgien aufhalten" durch die Wörter "seit zehn Jahren ihren Hauptwohntort in Belgien festgelegt haben auf der Grundlage eines legalen Aufenthalts" ersetzt.

c) In § 1 Nr. 2 Buchstabe *d)* dritter Gedankenstrich und Nr. 3 Buchstabe *e)* dritter Gedankenstrich werden die Wörter "durch Teilnahme an einem Eingliederungskursus, der von der zum Zeitpunkt der Aufnahme des Eingliederungskursus für ihren Hauptwohntort zuständigen Behörde vorgesehen wird" jeweils durch die Wörter "durch Vorlage eines von der zuständigen Behörde ausgestellten Nachweises über die erfolgreiche Teilnahme am Eingliederungsvorgang, Aufnahmeprogramm beziehungsweise Integrationsparcours, die von der zum jeweiligen Aufnahmezeitpunkt für ihren Hauptwohntort zuständigen Behörde vorgesehen werden" ersetzt.

d) Paragraph 2 wird aufgehoben.

Art. 142 - Artikel 15 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 4. Dezember 2012 und zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 6. Juli 2017, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 werden zwischen den Absätzen 1 und 2 zwei Absätze mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"In Abweichung von Vorhergehendem können in den Artikeln 17 und 24 Absatz 3 erwähnte Verfahren vor dem Leiter einer belgischen berufskonsularischen Vertretung eingeleitet werden, der in diesem Fall die dem Standesbeamten durch Artikel 15 § 2 übertragenen Befugnisse ausübt.

Werden die Verfahren gemäß Absatz 2 vom Ausland aus eingeleitet, kann die in § 2 Absatz 5 und in den Paragraphen 4 und 5 erwähnte Einschreibesendung durch jegliches schriftliche Kommunikationsmittel mit Versendungsnachweis ersetzt werden."

2. In § 2 wird zwischen den Absätzen 8 und 9 ein Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Wird das Verfahren vom Ausland aus eingeleitet und hat der Antragsteller die französische oder niederländische Sprache gewählt, übermittelt der Leiter der belgischen berufskonsularischen Vertretung die Kopie der gesamten Akte dem Prokurator des Königs beim Gericht Erster Instanz von Brüssel. Hat der Antragsteller die deutsche Sprache gewählt, wird die Kopie der gesamten Akte dem Prokurator des Königs beim Gericht Erster Instanz von Eupen übermittelt."

5. In § 5 Absatz 3 werden zwischen den Wörtern "dem Betreffenden" und den Wörtern "von der Kanzlei" die Wörter "und der Staatsanwaltschaft" eingefügt.

4. Paragraph 5 Absatz 5 wird wie folgt ersetzt:

"Notifizierungen erfolgen gemäß Artikel 1030 des Gerichtsgesetzbuches. Notifizierungsfristen werden gemäß den Artikeln 52 und folgenden des Gerichtsgesetzbuches berechnet."

5. Paragraph 5 wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Die Erklärung ist ab der Eintragung wirksam."

6. Paragraph 6 wird aufgehoben.

Art. 143 - In Kapitel 3 desselben Gesetzbuches wird ein Abschnitt 2 mit der Überschrift "Wiedererwerb der belgischen Staatsangehörigkeit, wenn diese irrtümlich zuerkannt worden war und entzogen worden ist, nachdem der Betreffende mindestens zehn Jahre lang den Stand eines Belgiers besessen hatte" eingefügt.

Art. 144 - In Abschnitt 2, eingefügt durch Artikel 143, wird Artikel 17 desselben Gesetzbuches, aufgehoben durch das Gesetz vom 4. Dezember 2012, mit folgendem Wortlaut wieder aufgenommen:

"Art. 17 - Gutgläubige Personen, denen die belgische Staatsangehörigkeit irrtümlich zuerkannt worden ist und die mindestens zehn Jahre lang ohne Unterbrechung von den belgischen Behörden als Belgier behandelt worden sind, können die belgische Staatsangehörigkeit gemäß Artikel 15 erwerben, wenn ihre belgische Staatsangehörigkeit angefochten wird.

Die Erklärung muss innerhalb eines Jahres ab dem Augenblick, wo eine belgische Behörde den Besitz der belgischen Staatsangehörigkeit der Person definitiv anfecht, abgegeben werden.

Diese Frist wird bis zum Alter von neunzehn Jahren verlängert, wenn es sich um eine Person handelt, deren Abstammung von einem belgischen Elternteil nicht mehr länger feststeht, und sie zu diesem Zeitpunkt nicht für mündig erklärt worden ist und das Alter von achtzehn Jahren nicht erreicht hat.

Hing die Gültigkeit der vor Erwerb der belgischen Staatsangehörigkeit abgeschlossenen Rechtsgeschäfte vom Besitz der belgischen Staatsangehörigkeit ab, kann diese Gültigkeit nicht aus dem einzigen Grund angefochten werden, dass der Erklärende diese Staatsangehörigkeit nicht besaß. Das gilt auch für Rechte, die vor Erwerb der belgischen Staatsangehörigkeit erworben worden sind und für die die belgische Staatsangehörigkeit erforderlich war."

Art. 145 - Abschnitt 2 von Kapitel 3 desselben Gesetzbuches wird unnummeriert zu Abschnitt 3.

Art. 146 - Artikel 19 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 4. Dezember 2012 und abgeändert durch das Gesetz vom 25. April 2014, wird wie folgt abgeändert:

1. Paragraph 1 Absatz 1 Nr. 1 wird durch die Wörter "oder vor diesem Alter für mündig erklärt worden sein" ergänzt.

2. In § 2 werden zwischen den Wörtern "erreicht hat" und den Wörtern "und in Belgien" die Wörter "oder vor diesem Alter für mündig erklärt worden ist" eingefügt.

Art. 147 - Artikel 22 desselben Gesetzbuches, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 20. Juli 2015, wird wie folgt abgeändert:

1. Paragraph 2, aufgehoben durch das Gesetz vom 22. Mai 1991, wird mit folgendem Wortlaut wieder aufgenommen:

"§ 2 - Paragraph 1 Nr. 5 findet keine Anwendung auf den Belgier, der zwischen dem Alter von achtzehn Jahren und dem Alter von achtundzwanzig Jahren einen belgischen

Reisepass oder einen belgischen Personalausweis beantragt hat und dem dieses Dokument ausgestellt worden ist."

2. In § 4 werden die Wörter "belgischen diplomatischen Mission oder" aufgehoben und die Wörter "des Abgebers der Erklärung" durch die Wörter "des Erklärenden" ersetzt.

Art. 148 - In Artikel 23 § 1 Absatz 1 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 27. Dezember 2006 und zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 25. April 2014, werden die Wörter "von Artikel 11" durch die Wörter "der Artikel 11 und 11*bis*" ersetzt.

Art. 149 - In Artikel 23/1 § 1 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 4. Dezember 2012 und zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 20. Juli 2015, werden die Wörter "§ 1" aufgehoben.

Art. 150 - In Artikel 23/2 § 1 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 20. Juli 2015, werden die Wörter "§ 1" aufgehoben.

Art. 151 - Artikel 24 desselben Gesetzbuches, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 4. Dezember 2012, wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Ist der Verlust der belgischen Staatsangehörigkeit die Folge der Unmöglichkeit, die in Artikel 22 § 1 Nr. 5 erwähnte Erklärung abzugeben, und erfüllt der Betreffende nicht die beiden letzten in Absatz 1 erwähnten Bedingungen, kann der Prokurator des Königs dennoch der Ansicht sein, keine negative Stellungnahme abgeben zu müssen, nachdem er die Umstände, unter denen der Betreffende die belgische Staatsangehörigkeit verloren hat, und die Gründe, weshalb er sie wiedererlangen möchte, beurteilt hat."

Art. 152 - In Artikel 25 Absatz 1 desselben Gesetzbuches, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 4. Dezember 2012, wird zwischen den Wörtern "der Artikel 12*bis*, 15" und den Wörtern "und 24" die Zahl ", 17" eingefügt.

Art. 153 - In Kapitel 7 desselben Gesetzbuches wird ein Artikel 31 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 31 - § 1 - Ausländer, die gemäß den Bedingungen, die die für ihren Hauptwohrt zuständige Behörde festgelegt hat, erfolgreich an einem Eingliederungskursus teilgenommen haben, erbringen den Nachweis ihrer sozialen Eingliederung wie erwähnt im früheren Artikel 12*bis* § 1 Nr. 2 Buchstabe *d*) und Nr. 3 Buchstabe *e*) des vorliegenden Gesetzbuches, so wie er vor seiner Abänderung durch das Gesetz vom 18. Juni 2018 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Zivilrecht und von Bestimmungen zur Förderung alternativer Formen der Streitfalllösung bestand.

Ausländer müssen den Eingliederungskursus spätestens drei Jahre nach dem ersten Tag des Monats nach dem Datum, an dem das Gesetz vom 18. Juni 2018 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Zivilrecht und von Bestimmungen zur Förderung alternativer Formen der Streitfalllösung im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht worden ist, aufgenommen haben.

§ 2 - Der frühere Artikel 12bis § 1 Nr. 2 Buchstabe *d*) und Nr. 3 Buchstabe *e*) des vorliegenden Gesetzbuches, so wie er vor seiner Abänderung durch das Gesetz vom 18. Juni 2018 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Zivilrecht und von Bestimmungen zur Förderung alternativer Formen der Streitfalllösung bestand, bleibt anwendbar auf Ausländer, die die in § 1 erwähnten Bedingungen erfüllen."

(...)

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 18. Juni 2018

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Justiz
K. GEENS

Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten
D. REYNDERS

Der Minister des Innern
J. JAMBON

Der Minister der Digitalen Agenda
A. DE CROO

Der Minister der Finanzen
J. VAN OVERTVELDT

Der Minister der Landesverteidigung
S. VANDEPUT

Der Minister der Mobilität
Fr. BELLOT